



Ratschlag

für die

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 23. September 2026, 19.30 Uhr
im KUSPO Bruckfeld, Loogstrasse 2

Gemeinde Münchenstein
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

Telefon 061 416 11 00
gemeindeverwaltung@muenchenstein.ch
gemeinderat@muenchenstein.ch

Inhaltsverzeichnis

2	Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat)	4
2.1	Zusammenfassung	4
2.2	Ausgangslage	4
2.3	Chronologische Entwicklung der Gemeindeorganisation (1971–2026)	4
2.4	Rechtsgrundlage	6
2.5	Konkrete Änderungen in der geltenden Gemeindeordnung / Synoptische Darstellung	6
2.6	Politischer Kulturwandel	8
2.7	Kosten	8
2.8	Empfehlung des Gemeinderats	9
2.9	Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn	9
3	Teilrevision Abfallreglement – Abfallgrundgebühr	11
3.1	Zusammenfassung	11
3.2	Ausgangslage	11
3.3	Anträge gemäss § 68 des GemG	12
3.4	Stellungnahme zu den Anträgen	12
3.5	Kommentierte Änderungen zum Abfallreglement (§ 13 Gebühren)	13
3.6	Synoptische Darstellung der Änderungen	14
3.7	Finanzielle Auswirkung der Änderungen auf die Spezialfinanzierung «Abfall»	15
3.8	Exkurs I – Finanzierung der Abfallbewirtschaftung – Rahmenbedingungen	16
3.9	Exkurs II – sozial gerechte Grundgebühr	18
3.10	Abschliessende Würdigung der Reglementsänderungen durch den Gemeinderat	18
3.11	Empfehlung des Gemeinderats	19
3.12	Antrag an die Gemeindeversammlung	19
4	Ausdehnung des Geltungsbereichs Parkierreglement – Quartier Heiligholz	21
4.1	Ausgangslage	21
4.2	Ausdehnung des Geltungsbereichs Parkierreglement	21
4.3	Ergebnisse Umfrage Gebiet Löffelacker	21
4.4	Empfehlung des Gemeinderats	23
4.5	Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Martin Kyburz	23
5	Einmietung Gemeindeverwaltung im Spenglerpark – Ausgabengenehmigung	24
5.1	Zusammenfassung	24
5.2	Ausgangslage	25
5.3	Veränderte Rahmenbedingungen auf der Oberen Loog	26
5.4	Geprüfte Varianten	26
5.5	Der Spenglerpark als neue Gemeindeverwaltung	27
5.6	Zeitgemässe Arbeitsbedingungen	30
5.7	Erreichbarkeit – hohe lokale und regionale Erschliessungsqualität	31
5.8	Flexibilität und langfristige Anpassungsfähigkeit	32
5.9	Finanzielle und wirtschaftliche Betrachtung	33
5.10	Wirtschaftliche Gesamtbetrachtung durch den Gemeinderat	35
5.11	Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats	36
5.12	Antrag an die Gemeindeversammlung	36
6	Verschiedenes	37
6.1	Entgegennahme Antrag § 68 Nino Schärer (SP) i. S. autoarmes und autofreies Bauen	37
	Anhang I: Protokoll Gemeindeversammlung 15. Juni 2026	38

Traktanden

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026**
2. **Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat)**
3. **Teilrevision Abfallreglement – Abfallgrundgebühr**
4. **Ausdehnung des Geltungsbereichs Parkierreglement – Quartier Heiligholz**
5. **Einmietung Gemeindeverwaltung im Spenglerpark – Ausgabengenehmigung**
6. **Verschiedenes**
 - 6.1 Entgegennahme Antrag § 68 Nino Schärer (SP) i. S. autoarmes und autofreies Bauen

Der ausführliche Ratschlag kann kostenlos abonniert oder im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung bestellt oder bezogen werden. Er liegt zudem in der Apotheke Zollweiden auf. Der Ratschlag und die weiterführenden Dokumentationen können auf der Website der Gemeinde Münchenstein unter www.muenchenstein.ch in der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 23. September 2026 Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.

2 Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat)



2.1 Zusammenfassung

Mit Antrag vom 26. März 2026 wird vorgeschlagen, die heutige Gemeindeversammlung durch einen an der Urne gewählten Einwohnerrat zu ersetzen. Damit sollen insbesondere eine kontinuierlichere politische Arbeit, eine vertiefte Beratung der Geschäfte und effizientere politische Prozesse erreicht werden.

Münchenstein verfügte bereits von 1972 bis 1979 über einen Einwohnerrat. Spätere Bestrebungen zur Wiedereinführung scheiterten; zuletzt lehnte die Stimmbevölkerung 2014 eine entsprechende Vorlage ab.

Mit dem Systemwechsel würden die heutigen Kompetenzen der Gemeindeversammlung auf den Einwohnerrat übergehen. Die direkte Mitwirkung der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung würde damit durch eine repräsentative, stärker institutionalisierte politische Beratung ersetzt. Die Organisation mit Einwohnerrat verursacht Mehrkosten von ca. CHF 150'000.– pro Jahr.

Der Gemeinderat beurteilt die heutige Organisation insgesamt als gut funktionierend und gewichtet die Möglichkeiten der direkten politischen Mitwirkung höher als die Vorteile eines Einwohnerrats. Er empfiehlt deshalb, den Antrag abzulehnen.

2.2 Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026 reichte Stefan Haydn gestützt auf § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) einen selbständigen Antrag betreffend die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) ein. Der Antrag verfolgt das Ziel, die bestehende Organisationsform der Einwohnergemeinde Münchenstein grundlegend zu ändern und die heutige Gemeindeversammlung durch einen an der Urne gewählten Einwohnerrat zu ersetzen. Der Antrag begründet dieses Anliegen insbesondere mit dem Wunsch nach einer kontinuierlicheren politischen Arbeit, einer Professionalisierung der Beratung der kommunalen Geschäfte sowie einer effizienteren Behandlung der politischen Vorlagen. Der Antrag wurde vom Gemeinderat entgegengenommen und der Gemeindeversammlung zur Behandlung am 23. September 2026 angekündigt.

2.3 Chronologische Entwicklung der Gemeindeorganisation (1971–2026)

Die Einführung eines Einwohnerrats in der Einwohnergemeinde Münchenstein war in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt Gegenstand politischer Diskussionen und demokratischer Entscheidungen. Die Gemeinde hat sowohl die parlamentarische Organisationsform als auch die Gemeindeversammlung praktisch erlebt und sich in mehreren Volksentscheiden mit deren Vor- und Nachteilen auseinandergesetzt. Die heutige Diskussion steht deshalb in einer langen politischen Tradition und ist das Ergebnis einer über fünf Jahrzehnte dauernden Entwicklung.

Einführung des Einwohnerrats (1971)

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft erhielten grössere Gemeinden Anfang der 1970er-Jahre die Möglichkeit, ihre Gemeindeorganisation den veränderten gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen anzupassen. Neben der bisherigen Gemeindeversammlung sah das Gesetz neu die Einführung eines Einwohnerrats als gesetzgebendes Organ vor. Damit sollte denjenigen Gemeinden Rechnung getragen werden, deren Bevölkerungszahl und Aufgabenbereich in den Nachkriegsjahren stark gewachsen waren und deren politische Geschäfte zunehmend komplexer wurden.

Auch in Münchenstein wurde diese Entwicklung aufmerksam verfolgt. Die Gemeinde verzeichnete seit den 1950er-Jahren ein erhebliches Bevölkerungswachstum. Neue Wohnquartiere entstanden, die kommunale Infrastruktur wurde kontinuierlich ausgebaut und die Aufgaben der Gemeindebehörden nahmen sowohl in ihrer Anzahl als auch in ihrer fachlichen Komplexität deutlich zu. Gleichzeitig erhöhte sich das Finanzvolumen der Gemeinde erheblich, wodurch Budget-, Investitions- und Planungsfragen anspruchsvoller wurden.

Vor diesem Hintergrund prüfte der Gemeinderat die Einführung eines Einwohnerrats. Im Mittelpunkt standen Überlegungen, wie die politischen Entscheidungsprozesse langfristig organisiert werden sollten und ob eine kontinuierlich arbeitende Legislative den gestiegenen Anforderungen besser entsprechen würde als die mehrmals jährlich tagende Gemeindeversammlung. Als Vorteile wurden insbesondere die vertiefte Vorberatung der Geschäfte in Kommissionen, eine stärkere politische Kontrolle der Exekutive sowie eine kontinuierliche parlamentarische Behandlung wichtiger Vorlagen hervorgehoben.

Nach Abschluss der Vorarbeiten wurde die Vorlage den Stimmberechtigten unterbreitet. Am 25. April 1971 beschlossen diese die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Einwohnerrat und genehmigten gleichzeitig die notwendigen Anpassungen der Gemeindeordnung. Münchenstein gehörte damit zu den ersten Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, welche sich für die Einführung eines kommunalen Parlaments entschieden.

Tätigkeit des Einwohnerrats (1972–1979)

Die neue Gemeindeorganisation trat auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Der Einwohnerrat übernahm die Funktion der bisherigen Gemeindeversammlung als gesetzgebendes Organ der Einwohnergemeinde.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Einwohnerrats gehörten die Beratung und Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung, der Erlass kommunaler Reglemente, die Bewilligung grösserer Investitionen sowie die parlamentarische Oberaufsicht über Gemeinderat und Verwaltung. Darüber hinaus befasste sich der Rat mit politischen Vorstössen, Planungsfragen und weiteren Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde.

Die parlamentarische Arbeitsweise unterschied sich wesentlich von jener der Gemeindeversammlung. Die Geschäfte wurden zunächst durch ständige oder spezielle Kommissionen vorbereitet und anschliessend im Rat beraten. Dieses Verfahren ermöglichte eine tiefere fachliche Prüfung sowie eine differenzierte politische Diskussion einzelner Vorlagen durch die Legislative.

Rückkehr zur Gemeindeversammlung (1979)

Ende der 1970er-Jahre erfolgte eine politische Standortbestimmung. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Einwohnerrat wurden beurteilt und der direkten Mitwirkung durch die Gemeindeversammlung gegenübergestellt.

Die Stimmberechtigten entschieden sich schliesslich im Jahr 1979 für die Rückkehr zur ordentlichen Gemeindeorganisation. Der Einwohnerrat wurde aufgehoben und die Gemeindeversammlung wieder als oberstes Organ der Einwohnergemeinde eingesetzt.

Neuer Anlauf 2004–2006

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Gemeinde nahm erneut die Komplexität der kommunalen Aufgaben zu. Ab dem Jahr 2004 wurde deshalb wiederum geprüft, ob die Wiedereinführung eines Einwohnerrats zweckmässig wäre. Am 15. März 2005 wurde der Antrag von Daniel Altermatt gemäss § 68 Gemeindegesetz von der Gemeindeversammlung mit 89 zu 79 Stimmen als erheblich erklärt. Am 28. März 2006 wurde mit 131 zu 130 Stimmen durch Stichentscheid des damaligen Gemeindepräsidenten Nichteintreten beschlossen.

In der Folge wurde am 12. Juni 2006 von einem überparteilichen Komitee eine Initiative mit dem Wortlaut «Die Einwohnergemeinde Münchenstein führt die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) ein» mit 738 gültigen Unterschriften lanciert. An der Gemeindeversammlung vom 20. September 2006 wurde die Einführung des Einwohnerrats mit 35 zu 33 Stimmen verworfen. Auch an der Volksabstimmung vom 26. November 2006 wurde die Initiative mit 1'714 zu 1'474 Stimmen abgelehnt.

Erneute Diskussion 2013–2014

Am 9. Dezember 2013 hat Daniel Altermatt (GLP) erneut einen Antrag zur Einführung des Einwohnerrats gemäss § 68 des Gemeindegesetzes eingereicht. Der Gemeinderat erarbeitete daraufhin einen entsprechenden Ratschlag.

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2014 wurde der Einführung eines Einwohnerrats mit 155 Ja- gegenüber 136 Nein-Stimmen zugestimmt. In der obligatorischen Urnenabstimmung vom 28. September 2014 wurde die Vorlage jedoch mit 1'967 Nein- gegenüber 1'685 Ja-Stimmen erneut verworfen.

Entwicklung seit 2014 und Antrag 2026

Nach der Volksabstimmung von 2014 blieb die Gemeindeversammlung das gesetzgebende Organ der Einwohnergemeinde.

Die Chronologie zeigt, dass sich Münchenstein seit über fünf Jahrzehnten wiederholt mit seiner politischen Organisation auseinandergesetzt hat. Die heutige Vorlage reiht sich in diese kontinuierliche demokratische Debatte ein.

2.4 Rechtsgrundlage

Gemäss § 5 Abs. 1 GemG i.V. mit § 45 Abs. 1 GemG regeln die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung die ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeorganisation. Die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation bedingt somit die Änderung der bestehenden Gemeindeordnung (vgl. auch § 112 GemG). Die Änderung der Gemeindeordnung untersteht gemäss § 48 lit. a. GemG dem obligatorischen Referendum.

Eine Änderung der Behördenorganisation kann gemäss § 45 Abs. 2 GemG nur auf den Beginn einer neuen Amtsperiode hin eingeführt werden und ist bis spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen. Gemäss § 12a Abs. 2 GemG beginnt die nächste neue Amtsperiode für Einwohnerräte am 1. Juli 2028.

Die nötigen Änderungen der Gemeindeordnung zur Einführung des Einwohnerrats müssten somit bis Ende 2027 vom Volk im Rahmen einer Urnenabstimmung gutgeheissen werden.

Gemäss § 115 GemG stehen dem Einwohnerrat sämtliche Befugnisse zu, die im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation der Gemeindeversammlung zustehen. Bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ist keine Gemeindekommission vorgesehen. Die Führung einer Gemeindekommission ist gemäss § 132 Abs. 2 GemG bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation explizit ausgeschlossen.

2.5 Konkrete Änderungen in der geltenden Gemeindeordnung / Synoptische Darstellung

Die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation bedingt nachfolgende Änderungen der Gemeindeordnung:

§ 1 Organisationstyp

Unter dem Titel Organisationstyp ist die ausserordentliche Gemeindeorganisation zu vermerken.

§ 2 Behördenorganisation

Der Einwohnerrat und dessen Anzahl Mitglieder sind als Behörde anstelle der Gemeindekommission aufzunehmen. Die Geschäftsprüfungskommission wird fortan aus den Mitgliedern des Einwohnerrats zusammengesetzt.

Gemäss § 113 GemG regeln die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung die Zahl der Einwohnerratsmitglieder. In der Gemeindeordnung muss somit die effektive Zahl festgelegt werden. Es ist nicht zulässig, lediglich eine Maximalzahl zu definieren. Der Antragsteller legt mit seiner Formulierung den konkreten Vorschlag der Anzahl der Mitglieder bis zur Maximalzahl von 36 in das Ermessen des Gemeinderats. Eine gemeindegesetzliche Vorgabe zur Anzahl der Mitglieder besteht nicht.

Bei der Einführung des Einwohnerrats besteht eine gewisse Herausforderung auch darin, genügend interessierte Personen für das Amt des Einwohnerrats zu gewinnen. Nach Ansicht des Gemeinderats sollte es jedoch der Gemeinde Münchenstein möglich sein, 36 Kandidatinnen und Kandidaten zu gewinnen, weshalb diese Zahl in die vorgeschlagene Änderung von § 2 Abs. 1 lit. b. der Gemeindeordnung aufgenommen wird.

§ 3 Wahlorgane

Der Einwohnerrat wird anstelle der Gemeindekommission an der Urne gewählt. Ebenfalls werden sämtliche Wahlbefugnisse der Gemeindekommission auf den Einwohnerrat übertragen.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Anstelle der Gemeindekommission wird fortan der Einwohnerrat im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Das Verhältniswahlverfahren ist bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation gemäss § 131 Abs. 3 zwingend vorgegeben.

§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Mit der Aufhebung der Gemeindekommission entfallen auch deren Finanzkompetenzen. Eine Übertragung dieser Finanzkompetenzen auf den Einwohnerrat ist nicht notwendig, da die deutlich weitergehenden Kompetenzen der Gemeindeversammlung allesamt auf den Einwohnerrat übergehen.

Synoptische Darstellung der Änderungen in der Gemeindeordnung

Entsprechend den im Antrag nach § 68 GemG gestellten und vom Gemeinderat als umsetzbar beurteilten Anträgen lit. a) bis lit. c) sind die nachstehenden Paragraphen der geltenden Gemeindeordnung wie folgt zu ändern:

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 1 Organisationstyp (§§ 5, 47 GemG) Die Einwohnergemeinde Münchenstein hat die ordentliche Gemeindeorganisation.	§ 1 Organisationstyp (§§ 5, 112 GemG) Die Einwohnergemeinde Münchenstein hat die ausserordentliche Gemeindeorganisation.
§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG) ¹ Es bestehen folgende Behörden: b. Gemeindekommission, bestehend aus 15 Mitgliedern;	§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG) ¹ Es bestehen folgende Behörden: b. Einwohnerrat, bestehend aus 36 Mitgliedern;
§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG) ¹ An der Urne werden gewählt: c. die Gemeindekommission; ² Durch die Gemeindekommission werden gewählt: a. aus ihrer Mitte die Geschäftsprüfungskommission; b. die Rechnungsprüfungskommission. ³ Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt: a. die Mitglieder des Wahlbüros; b. 3 Mitglieder des Musikschulrats,	§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG) ¹ An der Urne werden gewählt: c. der Einwohnerrat; ² Durch den Einwohnerrat werden gewählt: a. aus seiner Mitte die Geschäftsprüfungskommission; b. die Rechnungsprüfungskommission. ³ Durch den Einwohnerrat in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt: a. die Mitglieder des Wahlbüros; b. 3 Mitglieder des Musikschulrats,
§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG) ¹ Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt: b. die Gemeindekommission;	§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG) ¹ Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt: b. der Einwohnerrat;
§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission (§ 88 Abs. 4 GemG) In Geschäften, die ihr vom Gemeinderat vorgelegt werden, kann die Gemeindekommission über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen: a. neue Ausgaben: CHF 100'000.– für die Einzelausgabe, CHF 800'000.– als gesamter jährlicher Höchstbetrag; b. Erwerb von Grundstücken: CHF 4'000'000.– als gesamter jährlicher Höchstbetrag; c. Veräusserung von Grundstücken: CHF 2'000'000.– als gesamter jährlicher Höchstbetrag; d. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 2'000'000.– Buchwert als gesamter jährlicher Höchstbetrag.	§ 8 aufgehoben

2.6 Politischer Kulturwandel

Mit der Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation bzw. des Einwohnerrats verändert sich die Aufteilung der Kompetenzen zwischen der Exekutive (Gemeinderat) und der Legislative (Gemeindeversammlung oder Einwohnerrat) grundsätzlich nicht, da die Kompetenzen der Gemeindeversammlung vollumfänglich auf den Einwohnerrat übertragen werden und jene des Gemeinderats weder ausgeweitet noch reduziert werden.

Trotzdem ist davon auszugehen, dass sich mit der Einführung eines Einwohnerrats die politische Kultur der Gemeinde Münchenstein wesentlich verändern wird.

Dieser Standpunkt kann am wohl zentralsten Unterschied zwischen Gemeindeversammlung und Einwohnerrat dargelegt werden: an der Ausgestaltung der politischen Mitsprache. Die Gemeindeversammlung definiert sich von Gesetzes wegen über die direkte politische Mitsprache und Einflussnahme der Stimmberechtigten.

Die Anzahl Teilnehmer an den Versammlungen richtet sich oftmals nicht nach der strategischen Bedeutung der Sachgeschäfte, sondern nach der Anzahl der von diesen Geschäften direkt betroffenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Die Intensität der Diskussion der jeweiligen Sachgeschäfte richtet sich gleichermassen stark nach der Intensität der direkten Betroffenheit der anwesenden Versammlungsteilnehmer. Diese Würdigung ist allerdings keine Absage an den Wert der direkten Demokratie; im Gegenteil ist die Einflussnahme nach Massgabe der Betroffenheit auch ein gewisser Garant, dass sich die Politik nicht von den zentralen Anliegen der stimmberechtigten Minderheiten oder gar einzelner Personen entfernt.

Der Einwohnerrat hingegen nimmt kaum bestreitbar für sich in Anspruch, dass er aufgrund der intensiveren Auseinandersetzung seiner Mitglieder mit den jeweiligen Sachgeschäften über eine höhere fachliche Kompetenz verfügt und damit seine Entscheidungen sachlicher und vorausschauender treffen kann. Allerdings ist es wohl gleichermassen richtig, dass genau diese sachliche Nähe des Einwohnerrats zu den Geschäften zu Lasten der Nähe zu den Emotionen und Befindlichkeiten der Stimmberechtigten geht. Direkt betroffenen Minderheiten fällt es in der Gemeindeorganisation mit Einwohnerrat schwerer, ihre Betroffenheit im Rahmen der Entscheidungsfindung zum Ausdruck zu bringen.

Die politische Kultur einer Gemeinde als Ausdruck des aktuellen Zeitgeistes, als Ausdruck von Werten, Einstellungen und Meinungen, soll auch die Gemeindeorganisation prägen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es für die Gemeinde Münchenstein wichtig ist, eine lebendige politische Kultur zu prägen und damit auch die Gemeindeorganisation zu hinterfragen und zu diskutieren.

2.7 Kosten

Kosten für die Organisation mit Einwohnerrat

Der Gemeinderat schätzt die jährlichen Kosten der ausserordentlichen Gemeindeorganisation wie folgt:

Fixentschädigungen Präsidium, Vizepräsidium, Kommissionspräsidien	15'000.–
Sitzungsgelder Mitglieder Einwohnerrat, Annahme: ca. 10 Sitzungen p.a., 36 Mitglieder, 80.– pro Sitzung	30'000.–
Sitzungsgelder vorbereitender Fraktionen, Kommissionen und Ausschüsse Annahme ½ der Sitzungsgelder für den Gesamteinwohnerrat	15'000.–
Bearbeitung politischer Vorstösse durch die Verwaltung: Annahme: 2 parlamentarische Vorstösse pro Sitzung, geschätzte Bearbeitungszeit pro Vorstoss: ca. 40 Std. (800 Std. à CHF 60.–)	48'000.–
Personalaufwand Sekretariat Einwohnerrat (50 % Pensum)	60'000.–
Raumkosten Büro Einwohnerratspräsidium, Sekretariat u. Besprechungsraum (insgesamt 40 m ² à CHF 200.– p.a.)	8'000.–
Arbeitsplatz, Infrastruktur, Lizenzen	5'000.–
<u>Kalkulatorische Raummiete für ER-Sitzungen</u>	<u>5'000.–</u>
Total	CHF 186'000.–

Die vorstehend angenommenen Ausgaben werden wesentlich durch die Ausgestaltung des Geschäftsreglements, das der Einwohnerrat zu erlassen hat, beeinflusst. Die fixen Entschädigungen des Einwohnerrats sind der Gemeindeversammlung durch eine Ergänzung des Personalreglements mit separater Vorlage zur Beurteilung vorzulegen.

Kosten für Gemeindekommission und Gemeindeversammlungen

Personalaufwand Aktuariat Gemeindekommission und Protokollführung Gemeindeversammlung	12'000.–
Sitzungsgelder Gemeindekommission	7'000.–
Kalkulatorische Raummiete für Gemeindeversammlungen	2'000.–
Bearbeitung der Anfragen und Anträge nach § 69 u. § 68 GemG: Durchschnittlich werden pro Jahr ca. 4–6 Anfragen und Anträge bearbeitet, geschätzte Bearbeitungszeit Anfrage oder Antrag: ca. 40 Std. (200 Std. à CHF 60.–)	12'000.–
Total	CHF 33'000.–

Es ist somit von Mehrkosten für die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation von ca. CHF 150'000.– auszugehen.

2.8 Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die aktuelle Organisation mit der Gemeindekommission und der Gemeindeversammlung im Ergebnis gut funktioniert. Er stellt nicht in Abrede, dass die Gemeindeversammlungen gelegentlich etwas langwierig sind; insbesondere dann, wenn nach den ordentlichen Geschäften noch eigentliche Fragenkataloge zur Beantwortung eingereicht werden. Ebenfalls stellt der Gemeinderat nicht in Abrede, dass oftmals nur rund 1 % der Stimmberechtigten an der Versammlung teilnehmen.

Der Gemeinderat gewichtet aber die Vorteile der Gemeindeversammlung höher.

Die Möglichkeit jeder Stimmbürgerin und jedes Stimmbürgers, an der Versammlung teilzunehmen, wenn ihr oder ihm dies beliebt; die Möglichkeit, selber über Sachvorlagen abzustimmen, Anträge oder Fragen an der Versammlung zu stellen und an der Diskussion der strittigen Themen teilzuhaben – all diese Möglichkeiten, die nur die direkte Demokratie bietet, erachtet der Gemeinderat als wertvoll.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung den nachfolgenden Antrag zur Einführung des Einwohnerrats zur Ablehnung.

2.9 Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Stefan Haydn

Antrag zu Traktandum 2

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

§ 1 Organisationstyp (§§ 5, 112 GemG)

Die Einwohnergemeinde Münchenstein hat die ausserordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation (§ 6 GemG)

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- b. Einwohnerrat, bestehend aus 36 Mitgliedern;

§ 3 Wahlorgane (§ 50 GemG)

¹ An der Urne werden gewählt:

- c. der Einwohnerrat;

² Durch den Einwohnerrat werden gewählt:

- a. die Geschäftsprüfungskommission;
- b. die Rechnungsprüfungskommission.

³ Durch den Einwohnerrat in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:

- a. die Mitglieder des Wahlbüros;
- b. 3 Mitglieder des Musikschulrats,

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl (§ 51 GemG)

¹ Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:

b. der Einwohnerrat;

§ 8 aufgehoben

Der zustimmende Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum; der ablehnende Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3 Teilrevision Abfallreglement – Abfallgrundgebühr



3.1 Zusammenfassung

Die per 2025 erhobene Abfallgrundgebühr wird von der Bevölkerung grossmehrheitlich gut akzeptiert. In der Praxis haben sich jedoch einzelne Schwächen gezeigt. Insbesondere bezahlen kleine, zu Hause tätige Einzelfirmen heute sowohl die Haushalts- als auch die Gewerbegrundgebühr. Zudem werden gemeinnützige Organisationen grundsätzlich als Gewerbe behandelt.

Mit der Revision sollen diese Punkte verbessert und die Regeln klarer formuliert werden. Neu soll eindeutig auf die Einträge im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) bzw. Unternehmensregister (UID) abgestellt werden. Einzelfirmen ohne zusätzliche Mitarbeitende, die am Wohnort geführt werden, sollen keine zusätzliche Gewerbegrundgebühr bezahlen. Für gemeinnützige Organisationen soll auf Antrag ein Erlass möglich sein.

Zudem wird die Grundgebühr für Betriebe nach Anzahl Vollzeitstellen abgestuft.

Die Mindereinnahmen aufgrund dieser Änderungen werden auf ca. CHF 100'000.– pro Jahr geschätzt.

Abstimmungsempfehlung: Der Gemeinderat empfiehlt, der Teilrevision des Abfallreglements betreffend die Grundgebühren zuzustimmen.

3.2 Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 13. Juni 2024 die Teilrevision des Abfallreglements beschlossen. Bestandteil der Revision war insbesondere die Einführung einer jährlichen Grundgebühr für Haushalte und Betriebe. Von rund 7'500 Stimmberechtigten nahmen 75 Personen an der Gemeindeversammlung teil, die Neuregelung wurde mit 61 zu 9 Stimmen beschlossen.

Die revidierten Bestimmungen wurden von der Bau- und Umweltschutzdirektion auf ihre Rechts- und Zweckmässigkeit hin überprüft und am 7. Februar 2025 genehmigt. Die revidierten Bestimmungen (Einführung Grundgebühr) wurden mit Wirkung per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Ende 2025 wurden rund 3'500 Gebührenverfügungen im Gesamtbetrag von rund CHF 420'000.– verschickt. Gegen rund 80 Verfügungen wurde Beschwerde beim Regierungsrat erhoben (entspricht ca. 2 % der zugestellten Verfügungen). Rund 60 Verfahren konnten ohne Entscheid des Regierungsrates durch Rückzug der Beschwerde oder Änderung oder Aufhebung der Verfügung durch die Gemeinde beigelegt werden. Knapp 20 Verfahren sind noch anhängig (entspricht ca. 0.5 % der zugestellten Verfügungen).

Insgesamt darf festgestellt werden, dass für die Einführung der Grundgebühren nicht nur an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 eine klare Zustimmung resultierte, sondern auch die rund 3'500 Adressatinnen und Adressaten der Gebührenverfügung diese grossmehrheitlich akzeptierten.

Die erhobenen Beschwerden beziehen sich mehrheitlich auf nachfolgende Aspekte:

- Wohnhäuser mit mehr als einer Wohnung sind im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mit der ursprünglichen Anzahl Wohnungen erfasst. Zwischenzeitlich wurden diese Liegenschaften umgebaut und die Anzahl der Wohnungen wurde reduziert, ohne dass dies gemeldet und im GWR

nachgetragen wurde; oder die Wohnungen werden von derselben Familie bewohnt. Die Gemeindeverwaltung verfügt die Grundgebühr aufgrund der Anzahl Wohnungen, die im GWR eingetragen sind, sofern die nötigen Dokumentationen nicht beigebracht werden, um den Eintrag im GWR zu korrigieren.

- Die Gemeindeverwaltung verfügt die Grundgebühr aufgrund der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit eingestellt (z. B. nach Erreichen des Pensionsalters), aber die Einzelfirma im Eidgenössischen Unternehmens-Identifikationsregister (UID-Register) nicht als inaktiv gemeldet, so erhält die betroffene Person trotzdem eine Verfügung.
- Selbständigerwerbenden Personen und Einzelfirmen, die ihre Erwerbstätigkeit am Wohnsitz ausüben, wird sowohl die Grundgebühr für Haushalte über CHF 50.– als auch die Grundgebühr für Gewerbe über CHF 150.– in Rechnung gestellt.
- Kleinstbetriebe mit nur sehr wenigen Mitarbeitenden entrichten dieselbe Grundgebühr wie grössere Betriebe mit einer grösseren Anzahl Mitarbeitenden.
- Auch gemeinnützig tätige Organisationen werden als «Gewerbe» aufgefasst und erhalten eine Gebührenverfügung.

3.3 Anträge gemäss § 68 des GemG

An der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026 reichte Sven Mathis namens der FDP einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes zur Regelung der Abfallgrundgebühren im Abfallreglement ein.

Mit dem Antrag nach § 68 Gemeindegesetz soll die Höhe der Abfallgrundgebühr für das Gewerbe neu wie folgt abgestuft werden:

- Einzelgesellschaft an gleicher Adresse wie Wohnsitz: CHF 0
- 1 bis 10 Mitarbeiter, CHF 50
- 11 bis 100 Mitarbeiter, CHF 100
- 101 bis 250 Mitarbeiter, CHF 150

Ebenfalls an der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026 reichte Daniel Spichty einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes zur Regelung der Abfallgrundgebühren im Abfallreglement ein.

Mit diesem Antrag nach § 68 Gemeindegesetz soll die Abfallgrundgebühr wie folgt neu geregelt werden:

- Die Grundgebühr für das Gewerbe soll nach Betriebsgrösse moderat gestaffelt werden
- Gebührenkumulation bei sehr kleinen Erwerbstätigkeiten (d.h. die Kumulation der Grundgebühr für einen Haushalt mit der Grundgebühr für ein Gewerbe) bei geringfügigen Erwerbstätigkeiten soll vermieden werden.

3.4 Stellungnahme zu den Anträgen

Der Gemeinderat kann die Änderungswünsche der beiden Antragsteller inhaltlich gut nachvollziehen. Die geforderten Änderungen entsprechen den inhaltlichen Beschwerdegründen, die am häufigsten geäussert wurden. Der Gemeinderat hat die beantragten Änderungen in den Bestimmungen des Abfallreglements so ausformuliert, dass den Anträgen bestmöglich Rechnung getragen werden kann.

Aus rein finanzieller Sicht sind die Anträge eher problematisch, da der Anteil der Grundgebühren am gesamten Aufwand aktuell eher gering ist. Auch nach der Einführung der aktuellen Grundgebühr werden Kosten über die Sackgebühren finanziert, die sachlich eigentlich der Grundgebühr zugeordnet werden könnten. Die Umsetzung der Anträge führt zu einer Reduktion der Grundgebühren. Die finanzielle Entwicklung der Spezialfinanzierung Abfallbewirtschaftung wird in den kommenden Jahren zeigen, ob die Kostenverteilung angepasst werden muss oder nicht.

Die Revision der Regelung der Grundgebühren im Abfallreglement nimmt der Gemeinderat zum Anlass, um auch die aktuell verwendeten sog. unbestimmten Rechtsbegriffe wie «Haushalt» und «Gewerbe» zu präzisieren und damit eine klarere Grundlage für die Bemessung der Gebühren zu schaffen.

Der Gemeinderat nimmt auch häufig geäusserte Beschwerdegründe zum Anlass, um die Gebührenregelung im Abfallreglement klarer zu formulieren und besser zu regeln, welche Informationen die Gebührenpflichtigen von sich aus beibringen müssen, oder welche Meldungen sie veranlassen müssen, wenn sie davon ausgehen, dass ihnen keine Gebühren auferlegt werden dürfen.

Es handelt sich dabei u.a. um Meldungen betreffend das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) oder das Eidgenössische Unternehmens-Identifikationsregister (UID-Register), sowie auch um einen begründeten Erlass-Antrag, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit ausgeübt wird.

3.5 Kommentierte Änderungen zum Abfallreglement (§ 13 Gebühren)

§ 13 Abs. 2

Es wird im Reglement ergänzt, dass die Grundgebühr jährlich erhoben wird.

Neue Formulierung von § 13 Abs. 2:

² *Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient der Deckung der nicht-mengenabhängigen Kosten.*

§ 13 Abs. 5

Im Reglement wird die aktuelle Praxis klarer ausgeführt, wonach als Bemessungskriterium für die Grundgebühr die Anzahl Wohnungen gemäss Eintragung im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) angewendet wird. Dadurch wird eine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Bemessungsgrundlage formuliert.

Gemäss Rechtsprechung dürfen Gemeinden im Abfallrecht den Begriff des Haushalts aus Praktikabilitätsgründen typisierend an die Wohneinheit knüpfen und pro Wohnung eine Grundgebühr erheben. Das Bundesgericht hält fest, dass eine Grundgebühr pro Wohnung zulässig ist, da die Grundgebühr u.a. die Fixkosten der Infrastruktur deckt, die von allen Benutzern verursacht werden. Auch von leerstehenden Wohnungen kann die Gebühr erhoben werden, da das Vorhandensein dieser Infrastruktur für die Vermietbarkeit einer Wohnung vorausgesetzt wird.

Für die betroffenen Wohnungsbesitzer ist dies aber nur schwer nachvollziehbar. Durch die Präzisierung wird die einheitliche Bemessungsgrundlage nachvollziehbarer ausformuliert.

Neue Formulierung von § 13 Abs. 5:

⁵ *Grundgebühren werden von der Eigentümerschaft pro Wohnung entsprechend dem Eintrag im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) per Stichtag 31. Dezember des laufenden Jahres erhoben.*

§ 13 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8

Im Reglement wird die aktuelle Praxis klarer ausgeführt, wonach als «Gewerbe» sämtliche auf Dauer ausgelegte Tätigkeiten zu verstehen sind, die auf die Erzielung eines Einkommens oder Gewinns ausgerichtet sind. Unter dem Begriff «Gewerbe» sind somit auch selbständige Erwerbstätigkeiten zu verstehen, selbst wenn diese am Wohnort ausgeübt werden und damit nur geringe Einnahmen erzielt werden. Diese Definition entspricht der Definition im Einkommenssteuerrecht und auch der Definition der unternehmerischen Tätigkeit im Mehrwertsteuergesetz.

Mit dem Einschub der Absätze 6 bis 8 wird die Gebührenpflicht nun differenzierter formuliert.

- Es wird auf den Eintrag im Eidgenössischen Unternehmens-Identifikationsregister (UID-Register) per Stichtag 31. Dezember abgestellt (Abs. 6),
- für die Höhe der Grundgebühr wird die Anzahl der Vollzeitstellen berücksichtigt (Abs. 7),
- von Unternehmen, die keine zusätzlichen Mitarbeitenden beschäftigen und am Wohnsitz der Inhaberin bzw. des Inhabers ihre Betriebstätigkeit ausüben, wird keine Grundgebühr erhoben (Abs. 8),
- die Grundgebühren können erlassen werden, wenn keine auf die Erzielung von Einkommen oder Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird (Abs. 8).

Formulierung von § 13 Abs. 6 bis 8:

⁶ *Grundgebühren werden von Einzelfirmen, Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen mit Sitz, Domiziladresse oder Betriebsstätte in Münchenstein entsprechend dem Eintrag im Eidgenössischen Unternehmens-Identifikationsregister (UID-Register) per Stichtag 31. Dezember des laufenden Jahres erhoben.*

⁷ *Die Höhe der Grundgebühr gemäss Absatz 6 wird nach Anzahl der der Gemeinde bis Ende Januar des Folgejahres gemeldeten Vollzeitstellen gestaffelt. Erfolgt keine Meldung innert Frist, wird die Maximalgebühr erhoben.*

⁸ *Von Abgabepflichtigen gemäss Absatz 6, die nebst der Inhaberin bzw. dem Inhaber keine zusätzlichen Mitarbeitenden beschäftigen und am Wohnsitz der Inhaberin bzw. des Inhabers ihre Betriebstätigkeit ausüben, wird keine Grundgebühr erhoben.*

⁹ *Auf Antrag kann der Gemeinderat die Grundgebühren gemäss Absatz 6 erlassen, wenn nachweislich keine auf die Erzielung von Einkommen oder Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird.*

Bemerkungen zu § 13 Abs. 6 bis 8:

Der Stichtag 31. Dezember des laufenden Jahres und die Meldefrist bis Ende Januar des Folgejahres entsprechen den Vorgaben der Sozialversicherung an die Arbeitgebenden. Die jährliche Lohnmeldung (Jahresendabrechnung) per Stichtag 31. Dezember muss von den Arbeitgebenden spätestens bis zum 30. Januar des Folgejahres bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Für die Arbeitgebenden entsteht somit kein relevanter Mehraufwand aus dieser Meldung. Auch besteht für die Arbeitgebenden keine Pflicht, die Anzahl Vollzeitstellen ihrer Mitarbeitenden zu melden. Unterbleibt die Meldung, ist die einzige Konsequenz, dass dann der maximale Ansatz der Grundgebühr erhoben wird.

Die Meldung der Vollzeitstellen verursacht auf der Verwaltung einen Mehraufwand. Leider ist diese Meldung unumgänglich. Das Bundesamt für Statistik verfügt zwar über diese Angaben, gemäss geltender Bundesverordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV) erhalten die Gemeinden aber Zugang zu den sog. Unternehmensstammdaten; die Anzahl der Mitarbeitenden pro Unternehmen gehört aber gemäss Art. 3 Abs. 4 BURV nicht zu den Unternehmensstammdaten. Auch auf die diesbezüglichen Daten der Sozialversicherungsanstalt (SVA) hat die Gemeinde (auch die kommunale SVA-Zweigstelle) keinen direkten Zugriff.

Mit der Möglichkeit, die Grundgebühr zu erlassen, werden die Vereine und weitere Institutionen, die gemeinnützig tätig sind oder öffentliche Aufgaben erfüllen, entlastet.

3.6 Synoptische Darstellung der Änderungen

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 13 Gebühren	§ 13 Gebühren
¹ Die mengenabhängigen Gebühren werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben festgelegt.	¹ unverändert
² Es wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient der Deckung der nicht-mengenabhängigen Kosten.	² Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient der Deckung der nicht-mengenabhängigen Kosten.
³ Die Preisspannen für die Gebühren sind in Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.	³ unverändert
⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb der Preisspanne in der Verordnung zum Abfallreglement fest.	⁴ unverändert
⁵ Die Grundgebühren werden pro Haushalt und pro Gewerbe jährlich erhoben.	⁵ Grundgebühren werden von der Eigentümerschaft pro Wohnung entsprechend dem Eintrag im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) per Stichtag 31. Dezember des laufenden Jahres erhoben.
	⁶ Grundgebühren werden von Einzelfirmen, Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen mit Sitz, Domiziladresse oder Betriebsstätte in Münchenstein entsprechend dem Eintrag im Eidgenössischen Unternehmens-Identifikationsregister (UID-Register) per Stichtag 31. Dezember des laufenden Jahres erhoben.
	⁷ Die Höhe der Grundgebühr gemäss Absatz 6 wird nach Anzahl der der Gemeinde bis Ende Januar des Folgejahres gemeldeten Vollzeitstellen gestaffelt. Erfolgt keine Meldung innert Frist, wird die Maximalgebühr erhoben.
	⁸ Von Abgabepflichtigen gemäss Absatz 6, die nebst der Inhaberin bzw. dem Inhaber keine zusätzlichen Mitarbeitenden beschäftigen und am Wohnsitz der Inhaberin bzw. des Inhabers ihre

⁶ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Anhang I Grundgebühr: pro Haushalt minimal CHF 0.00 bis maximal CHF 70.00 pro Gewerbe bis 250 Vollzeitstellen minimal CHF 0.00 bis maximal CHF 180.00	Betriebstätigkeit ausüben, wird keine Grundgebühr erhoben. ⁹ Auf Antrag kann der Gemeinderat die Grundgebühren gemäss Absatz 6 erlassen, wenn nachweislich keine auf die Erzielung von Einkommen oder Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird. ¹⁰ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Anhang I Grundgebühr: Gemäss § 13 Abs. 5: minimal CHF 30.00 bis maximal CHF 70.00 Gemäss § 13 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 7: - bis 10 Vollzeitstellen: minimal CHF 30.00 bis maximal CHF 70.00 - mit mehr als 10 bis 100 Vollzeitstellen: minimal CHF 70.00 bis maximal CHF 120.00 - mit mehr als 100 bis 250 Vollzeitstellen: minimal CHF 120.00 bis maximal CHF 180.00
---	--

3.7 Finanzielle Auswirkung der Änderungen auf die Spezialfinanzierung «Abfall»

Die Umsetzung der beiden Anträge im Abfallreglement, bzw. die Neuregelung der Grundgebühren hat wesentliche finanzielle Konsequenzen zu Lasten der Spezialfinanzierung.

Keine finanziellen Konsequenzen haben die Neuregelungen von § 13 Abs. 5 und Abs. 6. Mit der neuen Formulierung wird lediglich die bereits angewandte Praxis klarer im Reglement abgebildet.

Aus der Neuregelung von § 13 Abs. 7 (Staffelung der Grundgebühren für Unternehmen) und § 13 Abs. 8 (Befreiung von Einzelfirmen) ist mit nachfolgenden Mindereinnahmen zu rechnen.

- Von den rund 900 Unternehmen sind rund 300 am Wohnsitz der Inhaberin bzw. des Inhabers situiert. Davon ausgehend, dass die Mehrzahl davon kein weiteres Personal beschäftigt (Annahme 80 %), werden die Einnahmen um ca. 35'000.– reduziert.
- Davon ausgehend, dass ca. 50 Vereine und Institutionen gemäss § 13 Abs. 8 von den Gebühren befreit werden, resultiert eine weitere Reduktion von ca. 5'000.–.
- Davon ausgehend, dass die verbleibenden Unternehmen je zu 2/3 der Kategorie «bis 10 Vollzeitstellen» und zu je 1/6 den beiden anderen Kategorien gemäss Anhang zum Abfallreglement zuzuordnen sind, ist mit weiteren Mindereinnahmen von ca. 50'000.– zu rechnen.

Zur Einordnung der finanziellen Auswirkungen ist festzuhalten, dass die Spezialfinanzierung Abfall gemäss Rechnungsabschluss 2025 einen Ertragsüberschuss von rund CHF 40'000.– ausweist. Für das Budget 2026 ist demgegenüber ein Aufwandüberschuss von rund CHF 16'000.– vorgesehen.

Gegenüber dem Budget 2026 wird die Spezialfinanzierung durch die künftig dem Allgemeinen Haushalt belasteten Kosten für Littering, öffentliche Abfalleimer und illegal entsorgten Abfall um rund CHF 25'000.– pro Jahr entlastet. Die mit der vorliegenden Revision verbundenen Mindereinnahmen werden insgesamt auf rund CHF 100'000.– pro Jahr geschätzt.

Unter Berücksichtigung beider Effekte würde sich der budgetierte Aufwandüberschuss 2026 rechnerisch von rund CHF 16'000.– auf rund CHF 91'000.– erhöhen. Die Entlastung von rund CHF 25'000.– vermag die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Reduktion der Grundgebühren somit nur teilweise zu kompensieren.

3.8 Exkurs I – Finanzierung der Abfallbewirtschaftung – Rahmenbedingungen

Zusätzlich zum reglementsrelevanten Inhalt der beiden Anträge nach § 68 Gemeindegesetz sind darin weitere Fragen, Anliegen, Wünsche und Anregungen an den Gemeinderat gerichtet worden. Üblicherweise würden diese Aspekte vom Gemeinderat nicht im Rahmen einer Sachvorlage, sondern am Schluss der Gemeindeversammlung mündlich thematisiert.

Da diese Eingaben in einem direkten Zusammenhang zur vorliegenden Sachvorlage stehen und die Stellungnahmen des Gemeinderats auch zum besseren Verständnis der Finanzierungsstruktur der Abfallbewirtschaftung beitragen können, geht der Gemeinderat in diesem Exkurs summarisch darauf ein und wird in seinen mündlichen Ausführungen und der Präsentation an der Gemeindeversammlung diese Thematik weiter vertiefen.

Daniel Spichy wünscht mit seiner Eingabe an der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026, dass zu verschiedenen Aspekten der Finanzierung und Mittelverwendung der Abfallentsorgung Auskünfte erteilt bzw. Bericht erstattet werde.

Namentlich soll die Gemeindeversammlung informiert werden,

- welche Kostenpositionen durch die Grundgebühr gedeckt werden (insbesondere Fixkosten sowie Kosten im Zusammenhang mit Littering und illegal deponiertem Abfall),
- in welchem Umfang Kosten nicht verursachergerecht einzelnen Abfallverursachenden zugeordnet werden können.

Michael Pfaff weist den Gemeinderat mit Eingabe an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 darauf hin, dass die Kostenfolgen von Littering oder aus der Entsorgung des Abfalls aus öffentlichen Abfalleimern nicht über die Grundgebühr finanziert werden dürfen. Er wünscht, dass der Gemeinderat folgende Mittelverwendung aufzeige:

- Kostenfolgen aus Littering (als Anteil der Grundgebühr),
- Kostenfolgen aus der Entsorgung des Abfalls aus öffentlichen Abfalleimern (als Anteil der Grundgebühr)

Stellungnahme / Beantwortung des Gemeinderats

Nach schweizerischem Umweltrecht werden der Spezialfinanzierung Abfall diejenigen Kosten belastet, die unmittelbar mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen zusammenhängen. Kosten, die keinen Bezug zur Siedlungsabfallentsorgung haben oder allgemeine Gemeindeaufgaben betreffen, müssen über den allgemeinen Steuerhaushalt oder andere Kostenstellen finanziert werden.

Grundlegende Aufteilung dieser Kosten auf die Gebührenarten (Grund-/Sackgebühr):

Finanzierung über Grundgebühr	Finanzierung über Sack-/Mengengebühr
Bereitstellung der gesamten Entsorgungsinfrastruktur	Sammlung des gebührenpflichtigen Kehrichts
Verwaltung, Fakturierung, Gebührenbezug	Transport des Kehrichts
Information und Abfallberatung	Verbrennung/Behandlung des Kehrichts
Betrieb von Sammelstellen und Werkhöfen	Kosten für Säcke, Marken oder Gebührenplomben
Sammlung/Verwertung separat gesammelter Fraktionen, soweit nicht anderweitig finanziert	Mengenabhängige Logistik- und Behandlungskosten
Fixkosten von Fahrzeugen, Personal und Infrastruktur	Weitere unmittelbar durch die Kehrichtmenge verursachte Kosten
teilweise Grünabfuhr, Sperrgut oder andere kommunale Angebote	ggf. Sperrgut oder andere Fraktionen, wenn dafür separate Mengengebühren erhoben werden

Eine Kombination aus Grundgebühr und mengenabhängiger Gebühr ist nicht nur zulässig, sondern entspricht dem vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfohlenen Modell. Grundlage ist Art. 32a USG. Danach müssen die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung grundsätzlich verursachergerecht und kostendeckend über Gebühren bzw. andere Abgaben finanziert werden.

- a) Welche Kosten sollten gemäss BAFU-Richtlinien mit welchen Gebühren finanziert werden?
(Zahlen aus Budget 2026, 7301 Abfallbeseitigung SF, gerundet auf CHF 1'000.–)

Ausgabenblock	Budgetpositionen in CHF / Inhalt	Soll-Finanzierung
Kehricht- und Sperrgutabfuhr	Kehrichtabfuhr 110'000 und Sammelstellen 21'000 <u>Total 131'000</u>	Verbrauchs-, Mengen-, Sackgebühr
Verbrennung/Deponie	<u>Total 260'000</u>	Verbrauchs-, Mengen-, Sackgebühr
Herstellung/Vertrieb Sackgebühren	Verkaufsprovision/Herstellung/Vertrieb/etc. <u>Total 105'000</u>	Verbrauchs-, Mengen-, Sackgebühr
Separatsammlungen	Papier 20'000, Karton 18'000, Altglas 15'000, Weissblech 5'000, Metall 2'000 <u>Total 60'000 – Erlöse 59'000 = Netto 1'000</u>	Grundgebühr, (Aufwand abzüglich Verwertungserlöse)
Sammelstellen	Wartung/Kontrolle CHF 108'000; Unterhalt Sammelstellen 12'000, <u>Total 120'000.–</u>	Grundgebühr
Verwaltung/Gemeinkosten/	Personal 137'000, Sozialleistungen 31'000, interne Betriebs- u. Verwaltungskosten 112'000, Pacht u. Mieten 18'000, Dienstleistungen Dritter etc. 18'000 <u>Total 316'000.– / 80 % = 253'000.– / 20 % = 63'000.–</u>	vorwiegend Grundgebühr / Aufteilung 80 % Grund-, 20 % Sackgebühr
Information/Beratung	Drucksachen 4'000, Abfallunterricht 17'000, Kompostberatung 8'000, Öffentlichkeitsarbeit 5'000 etc. <u>Total 34'000</u>	Grundgebühr
Bio-/Grünabfall	Abfuhr 72'000, Vergärung 85'000, Containerreinigung 12'000, Häckseldienst 18'000 <u>Total 187'000 – Erlöse 112'000 = 75'000</u> (Grünabfallmarken 23'000, Bioabfallvignetten 85'000, Häckseldienst 4'000)	eigene Bioabfallgebühren 112'000, Rest Grundgebühr 75'000
Total 671'000.– Verbrauchs-, Mengen-, Sack-, Bio- u. Grünabfallgebühren - 112'000.– Bio- u. Grünabfallgebühren (9.1 % vom Gesamtaufwand) 559'000.– zu Lasten Verbrauchsgebühr (45.5 % vom Gesamtaufwand)		
Total 542'000.– Bruttokosten zu Lasten Grundgebühr - 59'000.– Verwertungserlöse (4.8 % vom Gesamtaufwand) 483'000.– Nettokosten zu Lasten Grundgebühr (39.3 % vom Gesamtaufwand)		
16'000.– Aufwandüberschuss (1.3 % vom Gesamtaufwand)		
Total 1'229'000.– Gesamtaufwand Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung		
öffentlicher Raum/Littering	öffentliche Abfalleimer, Littering, illegal entsorgter Abfall etc. insgesamt CHF 25'000.– (2 % vom Gesamtaufwand)	separat prüfen! siehe lit. c) nachfolgend

- b) In welchem Verhältnis stehen die Einnahmen im Vergleich zu den Bundesvorgaben?
(Zahlen aus Budget 2026, 7301 Abfallbeseitigung SF, gerundet auf CHF 10'000.–)

Finanzierungsquelle	sachgerecht gemäss BAFU-Richtlinien	Anteil am Gesamtaufwand	Budgetierte Einnahme heute	Beurteilung IST Situation
Sack-, Sperrgut-, Containergebühren	500'000–550'000	41–45 %	ca. 560'000.–	mit aktuell 45.5 % eher zu hoch
Grundgebühr	470'000–520'000	38–42 %	ca. 480'000.–	mit aktuell 39.3 % eher zu tief
Bio-, Grün-, Häckselgebühren	110'000–120'000	ca. 9–10 %	ca. 110'000.–	mit aktuell 9.1 % passend

Finanzierungsquelle	sachgerecht gemäss BAFU-Richtlinien	Anteil am Gesamtaufwand	Budgetierte Einnahme heute	Beurteilung IST Situation
Verwertungserlöse, übrige Einnahmen	50'000–70'000	ca. 5 %	ca. 60'000.–	mit aktuell 4.8 % passend
Aufwandüberschuss	0.–	0 %	ca. - 20'000.–	Abbau Eigenkapital – mittelfristig zu bereinigen

c) Verrechnung der Kosten von Littering und öffentlichen Abfalleimern etc.

Gemäss den Vorgaben des Finanzhandbuchs für die Baselbieter Einwohnergemeinden (Kapitel 10.2.3) belastet die Gemeinde der Spezialfinanzierung Abfall u.a. auch folgende Kosten:

- Littering auf öffentlichem Grund
- Abfälle aus öffentlichen Abfalleimern (inkl. Anschaffungskosten)

Diese Praxis bzw. kantonale Vorgabe widerspricht jedoch grundsätzlich dem Bundesrecht, wie dies Michael Pfaff mit Eingabe an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 richtigerweise feststellt. Allerdings können nach Bundesrecht diese Kosten weiterhin der Spezialfinanzierung belastet werden, wenn sie im Verhältnis zum Gesamtaufwand unerheblich sind.

Der Gemeinderat wird die Kosten für Littering auf öffentlichem Grund und für die Entsorgung der Abfälle aus öffentlichen Abfalleimern inkl. deren Unterhalts- und Beschaffungskosten im vollen Umfang von ca. CHF 20'000.– bis 30'000.– pro Jahr in der Jahresrechnung 2026 und den künftigen Jahresrechnungen zu Lasten des Allgemeinen Haushalts bzw. der steuerfinanzierten Ausgaben verbuchen.

Damit wird die Spezialfinanzierung jährlich um diesen Betrag entlastet.

3.9 Exkurs II – sozial gerechte Grundgebühr

Zusätzlich zum reglementsrelevanten Inhalt gelangt Daniel Spichty mit seinem Antrag vom 26. März 2026 mit folgendem Anliegen an den Gemeinderat.

- Falls dies praktikabel ist, soll die Grundgebühr für Haushalte sozial ausgewogener erhoben werden (z. B. reduzierte Gebühr für Ein-Personen-Haushalte).

Stellungnahme des Gemeinderats

Wie vorstehend unter dem Titel «3.8 Exkurs I - Finanzierung der Abfallbewirtschaftung – Rahmenbedingungen» detailliert ausgeführt, werden gemäss aktueller Regelung eher hohe Verbrauchsgebühren und eher tiefe Grundgebühren erhoben (vgl. vorstehend Ziff. 8. lit. b).

In der Konsequenz bedeutet dies, dass aktuell Haushalte, die grössere Mengen an Abfall produzieren, wie z. B. Familienhaushalte, durch die eher (zu) hohe Verbrauchs- bzw. Sackgebühr finanziell stärker belastet und damit benachteiligt werden. Im Gegensatz dazu werden aktuell Haushalte, die sehr geringe Mengen an Abfall produzieren, wie z. B. Ein-Personen-Haushalte durch die eher tiefe Grundgebühr finanziell entlastet und damit bevorzugt.

Die geforderte sozial ausgewogenere Erhebung der Gebühren würde tendenziell zu einer Reduktion der Sackgebühr und damit zu einer Entlastung von Familienhaushalten führen und gerade nicht, wie vom Antragsteller erwartet, als Reduktion der Grundgebühren für Kleinsthaushalte umgesetzt.

Der Gemeinderat verzichtet auf die Umsetzung einer sozial gerechteren Gebührenregelung als Folge des Antrages von Daniel Spichty, da daraus faktisch eine Erhöhung der Grundgebühren resultieren würde, die der Absicht des Antragstellers offensichtlich widerspricht.

3.10 Abschliessende Würdigung der Reglementsänderungen durch den Gemeinderat

Wie bereits zu Beginn der Vorlage ausgeführt, ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die eingeführte Grundgebühr von der Bevölkerung grossmehrheitlich unterstützt oder zumindest aufgrund der sachlichen Notwendigkeit akzeptiert wird.

Der Gemeinderat kann aber auch die Anliegen der Antragsteller gut nachvollziehen und hat sich bemüht, eine umfassende Vorlage im Sinne der Antragsteller zu verfassen.

- ✓ Der Gemeinderat dankt Michael Pfaff für dessen Feststellungen und Anregungen. Der Gemeinderat wird die Rechnungslegung der Abfallbeseitigung entsprechend dem Antrag korrigieren und damit die Abfallbeseitigung um ca. CHF 25'000.– pro Jahr entlasten.
- ✓ Der Gemeinderat befürwortet, dass von Einzelfirmen, die keine Mitarbeitenden beschäftigen und am Wohnsitz der Inhaberin bzw. des Inhabers ihre Betriebstätigkeit ausüben, keine Grundgebühr erhoben werden soll, da für den Betriebsort ja bereits Grundgebühren pro Wohnung entrichtet werden. Die daraus resultierenden Ertragseinbussen von schätzungsweise CHF 35'000.– pro Jahr akzeptiert der Gemeinderat.
- ✓ Ebenfalls unterstützt der Gemeinderat die Regelung, wonach die Grundgebühren erlassen werden können, wenn nachweislich keine auf die Erzielung von Einkommen oder Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird. Die daraus resultierenden Ertragseinbussen von schätzungsweise CHF 5'000.– pro Jahr sind gut verkraftbar.
- ✓ Der Gemeinderat erachtet die beantragte Staffelung der Grundgebühren für Betriebe nach Anzahl der Vollzeitstellen als vertretbar. Der Aufwand für die Umsetzung dieser Regelung ist hoch, da die Verwaltung keinen Zugriff auf die Betriebszahlen der ortsansässigen Unternehmen hat.
- Unter Berücksichtigung der Entlastung der Spezialfinanzierung um rund CHF 25'000.– und der mit der Reglementsrevision verbundenen Ergebnisverschlechterung von rund CHF 100'000.– ist gegenüber dem Budget 2026 netto mit einer zusätzlichen Belastung von rund CHF 75'000.– bzw. mit einem Aufwandüberschuss von rund CHF 90'000.– zu rechnen.

3.11 Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die beantragten Reglementsänderungen zu genehmigen.

Der Gemeinderat weist aber darauf hin, dass die Spezialfinanzierung dadurch wieder jährlich Verluste schreiben wird und das Eigenkapital von aktuell rund CHF 600'000.– kontinuierlich abbaut. Es ist davon auszugehen, dass die Gebührenstruktur in den nächsten 2–3 Jahren wieder thematisiert werden muss.

3.12 Antrag an die Gemeindeversammlung

Antrag zu Traktandum 3

1. § 13 Gebühren des Abfallreglements wird wie folgt geändert:

² Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr dient der Deckung der nicht-mengenabhängigen Kosten.

⁵ Grundgebühren werden von der Eigentümerschaft pro Wohnung entsprechend dem Eintrag im Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) per Stichtag 31. Dezember des laufenden Jahres erhoben.

⁶ Grundgebühren werden von Einzelfirmen, Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen mit Sitz, Domiciladresse oder Betriebsstätte in Münchenstein entsprechend dem Eintrag im Eidgenössischen Unternehmens-Identifikationsregister (UID-Register) per Stichtag 31. Dezember des laufenden Jahres erhoben.

⁷ Die Höhe der Grundgebühr gemäss Absatz 6 wird nach Anzahl der der Gemeinde bis Ende Januar des Folgejahres gemeldeten Vollzeitstellen gestaffelt. Erfolgt keine Meldung innert Frist, wird die Maximalgebühr erhoben.

⁸ Von Abgabepflichtigen gemäss Absatz 6, die nebst der Inhaberin bzw. dem Inhaber keine zusätzlichen Mitarbeitenden beschäftigen und am Wohnsitz der Inhaberin bzw. des Inhabers ihre Betriebstätigkeit ausüben, wird keine Grundgebühr erhoben.

⁹ Auf Antrag kann der Gemeinderat die Grundgebühren gemäss Absatz 6 erlassen, wenn nachweislich keine auf die Erzielung von Einkommen oder Gewinn ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird.

¹⁰ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Anhang I zum Abfallreglement wird wie folgt geändert:

Grundgebühr:

Gemäss § 13 Abs. 5:

minimal CHF 30.00 bis maximal CHF 70.00

Gemäss § 13 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 7:

- bis 10 Vollzeitstellen:

minimal CHF 30.00 bis maximal CHF 70.00

- mit mehr als 10 bis 100 Vollzeitstellen:

minimal CHF 70.00 bis maximal CHF 120.00

- mit mehr als 100 bis 250 Vollzeitstellen:

minimal CHF 120.00 bis maximal CHF 180.00

2. Die Reglementsänderung tritt nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Beschlussfassung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weitere Dokumentationen

Die nachfolgende Publikation kann auf der Website der Gemeinde unter www.muenchenstein.ch in der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 23. September 2026 Gemeindeversammlung heruntergeladen werden:

- Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Sven Mathis (FDP)
- Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Daniel Spichthy

4 Ausdehnung des Geltungsbereichs Parkierreglement – Quartier Heiligholz



4.1 Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026 wurde der Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Herrn Martin Kyburz zur Ausdehnung des Geltungsbereichs des Parkierreglements 4142 für das Gebiet Löffelacker entgegengenommen.

4.2 Ausdehnung des Geltungsbereichs Parkierreglement

Das Parkierreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. September 2011 genehmigt und trat nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am 7. Juni 2012 in Kraft. Gemäss Parkierreglement der Gemeinde Münchenstein wird der Gemeinderat beauftragt, den Geltungsbereich auf weitere Gemeindegebiete auszudehnen, wo Bedarf der Einwohnerschaft besteht.

Der öffentliche Parkraum soll in erster Linie den Einwohnerinnen und Einwohnern von Münchenstein zur Verfügung stehen. Das unbeschränkte Parkieren durch auswärtige Personen (z. B. Pendlerinnen und Pendler) soll deshalb möglichst verhindert werden.

Für folgende Strassen gelten bereits heute blaue Zonen mit Parkkarte: Ahornstrasse, Akazienstrasse, Birsackstrasse, Bruckfeldstrasse, Buchenstrasse, Carl Geigy-Strasse, Christoph Merian-Strasse, Dammstrasse, Eichenstrasse, Entenweidenstrasse, Erlenstrasse, Eschenstrasse, Fichtenwald, Gartenstadt, Gartenstrasse, Grubenstrasse, Gutenbergstrasse / Wilhelm Hass-Weg (Abschnitt Ahornstrasse bis Eichenstrasse), Hardstrasse, Heiligholzstrasse (Abschnitt Eichenstrasse bis Pumpwerkstrasse), Langackerstrasse, Lange Heid, Lärchenstrasse, Lindenstrasse, Loogstrasse (Abschnitt Florastrasse bis Pumpwerkstrasse), Melchior Berri-Strasse, Pappelweg, Platanenweg, Pumpwerkstrasse, Rosenstrasse, Rüttilhardstrasse, Schmidholzstrasse, Schulackerstrasse, Schulstrasse, Tannenstrasse, Wartenbergstrasse, Wasserhaus, Wasserhausweg und Zollweidenstrasse (gemäss Parkierreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein, Stand 6. Dezember 2019).

Die Einwohnerparkkarte kostet CHF 60.00/Jahr, Tagesparkkarten können zum Preis von CHF 10.00 bezogen werden. Mitarbeiterparkkarten (auswärtige Mitarbeitende) sind zum Preis von CHF 60.00/Monat erhältlich (gemäss Verordnung zum Parkierreglement, Stand 1. Juli 2021).

4.3 Ergebnisse Umfrage Gebiet Löffelacker

Der Antrag zur Ausdehnung des Geltungsbereichs des Parkierreglements wurde an der Gemeindeversammlung im Dezember 2025 für das *Gebiet Löffelacker* gestellt. Die Gemeindeverwaltung Münchenstein hat daraufhin die Bevölkerung im ganzen *Gebiet Löffelacker* mittels Umfragebogen über eine Erweiterung der bestehenden *Parkierzone 4142* befragt. Die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner (155 Haushalte) wurden am 1. April 2026 per Brief einschliesslich eines Fragebogens (Eingabefrist 4. Mai 2026) kontaktiert. Dabei nahmen 62 Haushalte an der Umfrage teil (Rücklaufquote 40 %).

Die statistische Auswertung der eingegangenen Fragebögen hat folgendes Resultat ergeben:

- 46 Haushalte (30 %) lehnen die Ausdehnung des Parkierreglements ab
- 16 Haushalte (10 %) sprechen sich für eine Parkierzone aus
- 93 Haushalte (60 %) nahmen nicht an der Umfrage teil

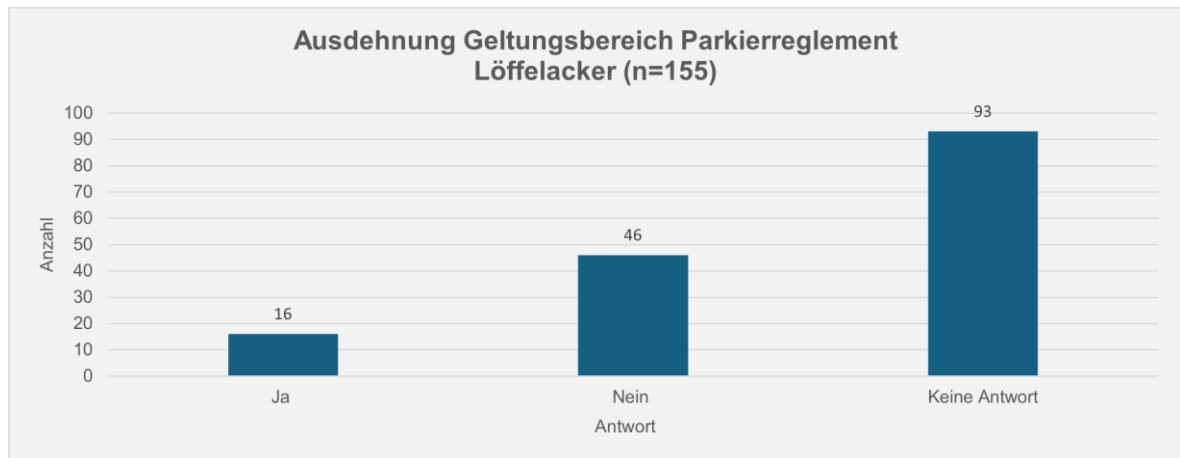


Abbildung 1: Rückmeldung Ausdehnung Geltungsbereich Parkierreglement (Bauverwaltung Münchenstein 2026)

Auch die detaillierte Auswertung der einzelnen Strassenabschnitte im Gebiet Löffelacker (Röschenerstrasse, Schluchtstrasse, Anna Hegner-Strasse, Laufenstrasse, Reinacherstrasse und Löffelackerstrasse) zeigt, dass keine Mehrheit für die Einführung der Parkierzone 4142 besteht.

- 31 Haushalte (67 %) wünschen derzeit keine öffentlichen blauen Parkplätze
- 12 Haushalte (26 %) nehmen aktuell keine negative verkehrliche Auswirkung wahr
- 3 Haushalte (7 %) haben keine Angabe gemacht

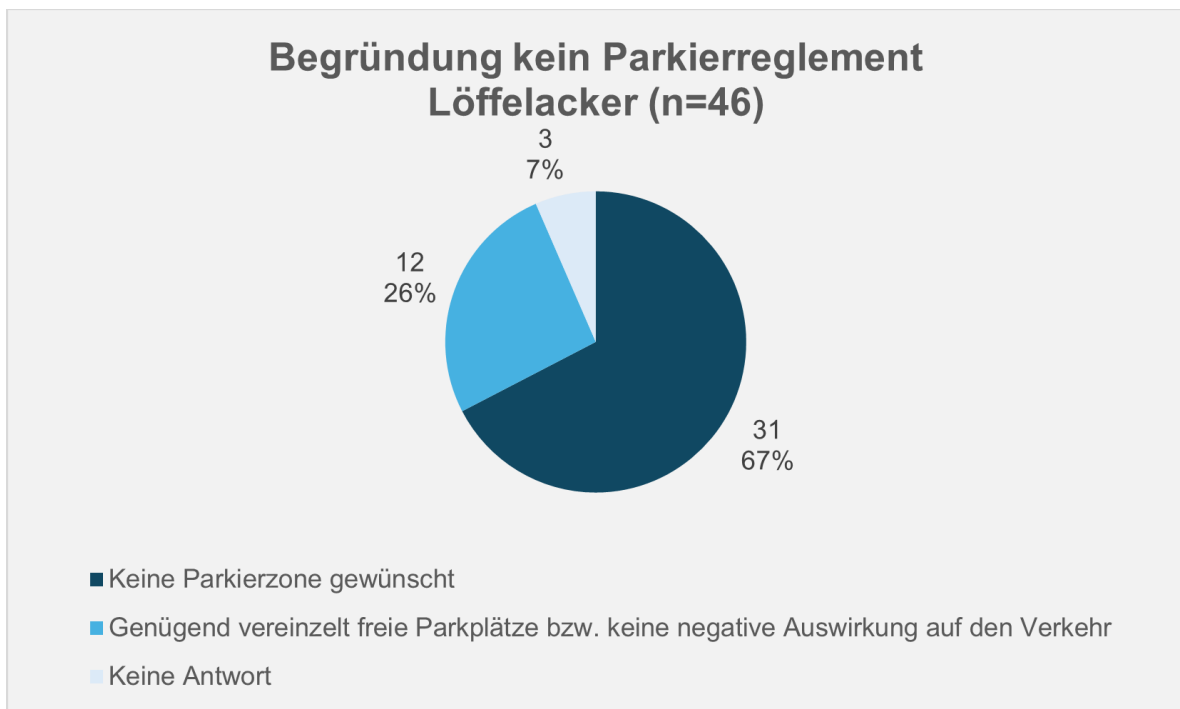


Abbildung 2: Begründung kein Parkierreglement (Bauverwaltung Münchenstein 2026)

4.4 Empfehlung des Gemeinderats

Gestützt auf die Ergebnisse der Umfrage sowie das derzeit fehlende überwiegende öffentliche Interesse, insbesondere hinsichtlich Verkehrssicherheit, Parkierdruck und Schleichverkehr, spricht sich der Gemeinderat gegen eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Parkierreglements auf das Quartier Löffelacker aus. Zwar erachtet der Gemeinderat eine einheitliche Regelung der Parkierzone aus verkehrstechnischer und praktischer Sicht grundsätzlich als zweckmässig. Aufgrund der Ergebnisse der Umfrage sieht er jedoch derzeit keine ausreichende Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung für eine Ausdehnung des Geltungsbereichs.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs des Parkierreglements für das Quartier Löffelacker abzulehnen.

4.5 Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Martin Kyburz

Antrag zu Traktandum 4

1. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs Parkierreglement im Quartier Löffelacker wird beschlossen. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Weitere Dokumentationen

Die nachfolgende Publikation kann auf der Website der Gemeinde unter www.muenchenstein.ch in der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 23. September 2026 Gemeindeversammlung heruntergeladen werden:

- Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Martin Kyburz
- Kurzbericht RK&P Verkehrsingenieure AG, MuttENZ

5 Einmietung Gemeindeverwaltung im Spenglerpark – Ausgabengenehmigung



5.1 Zusammenfassung

Die Gemeindeverwaltung Münchenstein ist heute auf mehrere Standorte verteilt. Das Hauptgebäude an der Schulackerstrasse 4 stammt aus dem Jahr 1957 und weist einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Weitere Verwaltungsbereiche befinden sich in gemieteten Räumlichkeiten an der Känelmattstrasse 7 und an der Loogstrasse 24. Die heutige Situation erschwert eine effiziente Zusammenarbeit und wird den Anforderungen an eine zentrale, kundenorientierte und zeitgemässe Gemeindeverwaltung nicht mehr gerecht.

Nach mehrjähriger Standortplanung hat sich der Gemeinderat für die Einmietung der Gemeindeverwaltung im Spenglerpark ausgesprochen. Damit können praktisch sämtliche Verwaltungsbereiche – mit Ausnahme des Werkhofs – an einem Standort zusammengeführt werden.

Warum Spenglerpark?

Die Lösung verbindet fünf Vorteile:

- ✓ Zentralisierung fast aller Verwaltungsbereiche,
- ✓ kundenorientierte Abläufe,
- ✓ zeitgemässe Arbeitsbedingungen,
- ✓ hohe langfristige Flächenflexibilität und eine sehr gute lokale wie regionale Erreichbarkeit.
- ✓ Wesentliche Nutzungsvorteile im Areal Obere Loog für Schule, Kindergarten, schulergänzende Betreuung und die weitere Arealentwicklung.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Einmietung im Spenglerpark ist mit jährlichen Brutto-Mietausgaben von rund CHF 1.103 Mio. zu rechnen. Darin enthalten sind neben der eigentlichen Raummiete und den Nebenkosten auch die auf die Miete umgelegten Kosten für Mieterausbau, Mobiliar und weitere Aufwendungen.

Den neuen Ausgaben stehen Einsparungen aus dem Wegzug von den aktuellen Verwaltungsstandorten gegenüber. Unter Berücksichtigung dieser Einsparungen ergibt sich gegenüber der heutigen Situation eine Netto-Mehrbelastung von rund CHF 0.653 Mio. pro Jahr. Über einen Betrachtungszeitraum von 10 bis 30 Jahren entspricht dies gemäss Modellrechnung einer Mehrbelastung von rund CHF 7.1 Mio. bis CHF 28.3 Mio.

Den Mehrkosten steht das wirtschaftliche Potenzial des Areals Obere Loog gegenüber. Durch den Wegzug der Verwaltung entstehen neue Spielräume für die Schulraum- und Arealentwicklung und damit die Möglichkeit, das Areal wirtschaftlich besser zu nutzen.

Als Alternative wurde auch die Zentralisierung und funktionale Erweiterung der Verwaltung am heutigen Standort Obere Loog geprüft. Auch diese Variante würde die aktuellen betrieblichen Verhältnisse wesentlich verbessern. Sie erfordert jedoch erhebliche Investitionen und bindet Grundstücksflächen auf dem Areal

Obere Loog langfristig für die Verwaltungsnutzung. Die Modellrechnung weist für diese Variante gegenüber der heutigen Situation Mehrausgaben von rund CHF 15.8 Mio. über 10 Jahre, CHF 20.1 Mio. über 20 Jahre und CHF 24.7 Mio. über 30 Jahre aus.

In der Gesamtbetrachtung beurteilt der Gemeinderat die Einmietung im Spenglerpark als die vorteilhafteste Lösung. Sie verbindet die notwendige Erneuerung und Zentralisierung der Gemeindeverwaltung mit einer hohen betrieblichen und räumlichen Flexibilität und eröffnet gleichzeitig zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten auf der Oberen Loog.

Für die Beurteilung der höheren Mietkosten sind die heute durch die dezentrale Organisation entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwände wesentlich. Eine zentrale Verwaltung schafft die Voraussetzungen, diesen Aufwand durch effizientere Abläufe, eine bessere Nutzung der Infrastruktur und eine engere Zusammenarbeit der Mitarbeitenden zu reduzieren und damit einen Teil der Mehrkosten zu kompensieren.

Vertragsmodalitäten

Der Mietbeginn ist im Zeitraum ab 1. Juli 2027 bis spätestens 1. Januar 2028 frei wählbar. Der Vertrag läuft bis 30. Juni 2047. Eine vorzeitige Kündigung durch die Gemeinde ist nach 10 Jahren mit einer Frist von 24 Monaten gegen eine Entschädigungszahlung möglich. Für die Zeit nach Vertragsende besteht ein Vorrecht auf eine fünfjährige Verlängerung zu marktüblichen Konditionen.

Zuständigkeit und Beschlussfassung

Bei der Einmietung der Gemeindeverwaltung handelt es sich um eine neue, jährlich wiederkehrende Ausgabe. Aufgrund der kommunalen Finanzkompetenzordnung fällt die beantragte Ausgabe von jährlich CHF 1.103 Mio. in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung deshalb, die jährlich wiederkehrende Brutto-Ausgabe von CHF 1'103'000 für die Einmietung der Gemeindeverwaltung im Spenglerpark zu genehmigen.

5.2 Ausgangslage

Das Verwaltungsgebäude an der Schulackerstrasse 4 wurde im Jahr 1957 erbaut und ist somit knapp 70 Jahre alt. Der Zustand der Liegenschaft ist als stark sanierungsbedürftig einzustufen. Die Gemeindeverwaltung nutzt heute rund 1'740 m² Geschossfläche an drei Standorten. Bereits 2016 wurde ein Flächenbedarf von rund 2'265 m² für die Verwaltungstätigkeit ermittelt. Gleichzeitig bestehen qualitative Defizite: fehlende Besprechungs-, Rückzugs- und Gemeinschaftsräume, räumlich getrennte Organisationseinheiten und eine Gebäudestruktur, die moderne Arbeits- und Kundenprozesse nur eingeschränkt unterstützt. Die gesamte Aussenhülle des Verwaltungsgebäudes ist sanierungsbedürftig. Dies äussert sich in einem hohen Energieverbrauch im Winter und den hohen Temperaturen in den Büros im Hochsommer. In den Sommermonaten dieses Jahres war ein konzentriertes Arbeiten in den Büros vor allem am Nachmittag bei Innentemperaturen von über 30 Grad nur schwer möglich.

Standort	heutige Fläche
Schulackerstrasse 4 im Eigentum (Baujahr 1957)	ca. 1'150 m ²
Känelmattstrasse 7 (gemietet)	ca. 530 m ²
Loogstrasse 24 (gemietet)	ca. 60 m ²
Total	ca. 1'740 m ²

Ziel des Standortwechsels

Eine zentrale Gemeindeverwaltung mit einer klaren öffentlichen Anlaufstelle, kurzen internen Wegen, guten Arbeitsbedingungen und genügend Flexibilität für veränderte Aufgaben und Arbeitsformen.

Bisherige Standortplanungen

Zeit	Planung / Entscheid
2014	Nutzwertanalyse von sechs Standorten. Entscheid für Gartenstadt / Stöckacker (EKZ/Fussballfeld).
2020–2021	Überarbeitung der Quartierplanung Stöckacker. Zunehmende Abhängigkeiten, Nutzungs- und Kostenkonflikte; Verwaltung findet in der gewünschten Form keinen Platz mehr.
2022	Widerruf des Standortentscheids Stöckacker. Auftrag zur Prüfung einer Erweiterung und Zentralisierung auf der Oberen Loog.
2024–2026	Vertiefung Schulraum- und Arealplanung Obere Loog. Neue Anforderungen an Schule, Kindergarten, Betreuung und Freiräume.
2026	Neubeurteilung von vier Verwaltungsvarianten. Gemeinderat entscheidet sich einstimmig für die Weiterbearbeitung der Variante Miete Spenglerpark.

5.3 Veränderte Rahmenbedingungen auf der Oberen Loog

Die Obere Loog ist nicht nur als Verwaltungsstandort zu beurteilen. Im Rahmen der Schulraumplanung und der Arealentwicklung sind dort gleichzeitig die Bedürfnisse von Primarschule, Kindergarten, schulergänzender Betreuung, Sport sowie Aussen- und Freiräumen aufeinander abzustimmen.

Mit einem Wegzug der Gemeindeverwaltung entfällt der Flächenbedarf für eine Erweiterung der Verwaltung auf der Oberen Loog. Dadurch können öffentliche Nutzungen räumlich besser geordnet und zusätzliche Handlungsmöglichkeiten für die Arealentwicklung geschaffen werden. Als mögliche Nachnutzung des heutigen Verwaltungsgebäudes steht insbesondere ein Doppelkindergarten mit schulergänzender Betreuung im Vordergrund.

5.4 Geprüfte Varianten

Variante	Beurteilung
Status quo	Kurzfristig tiefster Mittelabfluss, löst aber weder die räumliche Trennung noch die qualitativen Defizite.
Anbau Obere Loog	Behebt das Flächendefizit teilweise, ohne ein durchgehend optimiertes Raum- und Betriebskonzept zu schaffen.
Erweiterung / Gesamtsanierung Obere Loog	Grundsätzlich attraktive Eigennutzung, jedoch hohe Investitionen und dauerhafte Bindung wertvoller Arealflächen.
Miete Spenglerpark	Zentralisierung, moderne Infrastruktur, hohe Erreichbarkeit, flexible Mietflächen und Freispielen der Oberen Loog.

5.5 Der Spenglerpark als neue Gemeindeverwaltung



Haus C – bestehender Eingang zum Spenglerpark. Die Gebäudestruktur ermöglicht eine klare und repräsentative Adressbildung.

Im Spenglerpark stehen in den benachbarten Häusern B und C rund 2'600 m² Geschossfläche zur Verfügung. Damit können praktisch sämtliche Verwaltungsbereiche – mit Ausnahme des Werkhofs – an einem Standort zusammengeführt werden.

5.5.1 Zentralisierung – eine Verwaltung statt mehrerer Verwaltungsstandorte

Die Zentralisierung reduziert Standortwechsel, Schnittstellen und Doppelstrukturen. Abteilungen, die heute räumlich voneinander getrennt sind – insbesondere die Sozialen Dienste – können näher zusammenarbeiten. Besprechungs-, Infrastruktur- und Gemeinschaftsräume werden gemeinsam genutzt. Dies erleichtert abteilungsübergreifende Geschäfte und beschleunigt interne Abstimmungen.

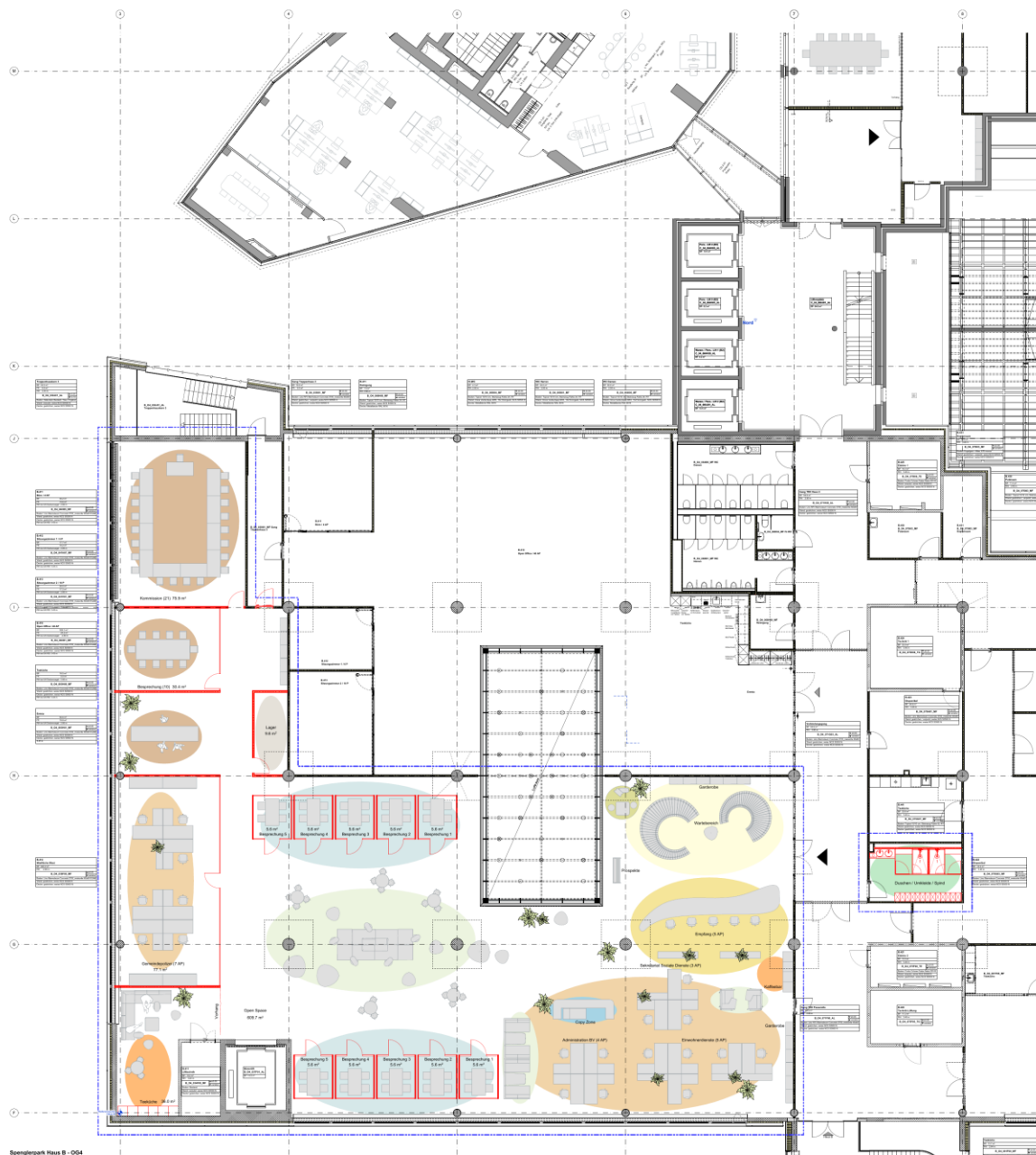
Für die Bevölkerung entsteht eine zentrale Anlaufstelle: Nicht die interne Zuständigkeit oder der heutige Gebäudestandort soll den Kundenweg bestimmen, sondern das Anliegen. Die Verwaltung kann Dienstleistungen gebündelt organisieren und Fachpersonen bei Bedarf direkt beiziehen.

5.5.2 Kundenorientierung – ein Gemeindebüro als klare Anlaufstelle



Visualisierung des geplanten Kundenbereichs. Empfang, Wartebereich und Beratung werden räumlich zusammengeführt. Visualisierung: Planungsstand, nicht verbindlich.

Die Grundrissplanung für Haus B sieht einen Empfang mit Wartebereich sowie Einwohnerdienste, Sozialdienste, Gemeindepolizei und mehrere Besprechungsräume in unmittelbarer Nähe vor. Dadurch können publikumsintensive Funktionen gebündelt und von internen Arbeitsbereichen getrennt werden. Der Plan weist unter anderem einen Empfang mit fünf Arbeitsplätzen, einen Wartebereich, mehrere Besprechungsräume und einen Kommissionsraum aus.



Haus B, 4. Obergeschoss – Zonierung Kundenbereich: Empfang, Wartebereich, Besprechung, Einwohnerdienste, Soziale Dienste und Gemeindepolizei. Planungsstand.

5.6 Zeitgemässe Arbeitsbedingungen



Visualisierung eines möglichen Arbeitsbereichs im Haus C. Visualisierung: Planungsstand, nicht verbindlich.

Zeitgemässe Arbeitsbedingungen bedeuten nicht einfach Grossraumbüros. Ziel ist ein differenziertes Raumkonzept mit Arbeitsplätzen für konzentriertes Arbeiten, kleineren Rückzugs- und Besprechungsräumen, Projektflächen, Begegnungszonen und Räumen für vertrauliche Gespräche.

Gerade in einer Gemeindeverwaltung reichen die Tätigkeiten von konzentrierter Sachbearbeitung über Projektarbeit bis zu persönlichen Gesprächen mit hohen Anforderungen an Diskretion und Datenschutz. Die vorhandene Gebäudestruktur erlaubt, unterschiedliche Raumtypen innerhalb eines zusammenhängenden Gesamtkonzepts zu organisieren.

Der Entwurf für Haus C, 4. Obergeschoss, ordnet zahlreiche Organisationseinheiten auf einer gemeinsamen Fläche an und kombiniert diese mit Büroboxen, Sitzung / Büro, Mehrzweckräumen, Lager / Archiv, Garderoben und einer Terrasse. Damit können kurze Wege mit Rückzugsmöglichkeiten verbunden werden.



Haus C, 4. Obergeschoss – mögliche Zonierung der internen Verwaltungsbereiche. Planungsstand.

5.7 Erreichbarkeit – hohe lokale und regionale Erschliessungsqualität

Die heutige Verwaltung an der Schulackerstrasse ist bereits gut erschlossen. Der Spenglerpark weist jedoch eine höhere übergeordnete Erschliessungsqualität auf. Die Tramhaltestelle Spengler liegt direkt beim Areal; die Tramlinien 11 und 12 sowie die nahe Buslinie 60 erschliessen den Standort. Gemäss dem Planungsbericht zur Quartierplanung liegt das Areal in der höchsten kantonalen ÖV-Güteklasse A.



Spenglerpark an der Emil-Frey-Strasse: Tramhaltestelle und Hauptverkehrsachse liegen unmittelbar beim Areal.

Kriterium	Schulackerstrasse Obere Loog	Spenglerpark
Tram	Linie 11 ab Gartenstadt; Linie 10 ab Hofmatt, beide in Gehdistanz ca. 600 m bzw. 10 min.	Linien 11 und 12 direkt beim Areal
Bus	Buslinie 37 über Florastrasse Gehdistanz ca. 300 m bzw. 5 min.	Bus 60 über Schaulager; Kombination mit Tramachsen
ÖV-Netzqualität	gute lokale Erschliessung	höchste kantonale ÖV-Güteklasse A
Regionale Anbindung	direkte Tramverbindung nach Basel SBB	direkte Tramverbindung nach Basel SBB; unmittelbare Lage an leistungsfähiger Achse
MIV / Strassennetz	Quartier- und Gemeindestrassen	direkte Lage an Bruderholz- und Emil-Frey-Strasse; Anbindung ans übergeordnete Netz
Nutzungskonflikte	Verwaltungsverkehr im Umfeld von Schule / Kindergarten / Freiraum	Dienstleistungs- und Gewerbestandort mit hoher Personenfrequenz

Der Vorteil des Spenglerparks liegt nicht darin, dass die heutige Verwaltung schlecht erreichbar wäre. Entscheidend sind die unmittelbare Lage an der Tramachse, die höhere übergeordnete Netzqualität und die räumliche Entflechtung des Verwaltungsverkehrs vom künftigen Schul-, Kindergarten- und Freiraumstandort Obere Loog.

5.8 Flexibilität und langfristige Anpassungsfähigkeit

Eine umfassende Erweiterung auf der Oberen Loog würde die Gemeinde für Jahrzehnte an eine feste Gebäudestruktur und einen heute definierten Flächenbedarf binden. Digitalisierung, mobiles Arbeiten, organisatorische Veränderungen oder neue Aufgaben können den Flächenbedarf jedoch verändern.

Die Mietslösung erlaubt – im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten – eine flexiblere Anpassung. Teile der Fläche können bei verändertem Bedarf anders organisiert oder später reduziert werden. Dieser Vorteil muss durch geeignete Vertragsbestimmungen zu Laufzeit, Verlängerungsoptionen, Flächenanpassung und Mietzinsentwicklung abgesichert werden.

5.8.1 Vertragsmodalitäten

Thema	Vertragsmodalität
Antrittstermin / Mietbeginn	Der Mietbeginn ist grundsätzlich frei wählbar ab 1. Juli 2027, spätestens jedoch am 1. Januar 2028. Ab dem gewählten Mietbeginn ist der Mietzins geschuldet.
Laufzeit	Das Mietverhältnis ist auf 20 Jahre bis 30. Juni 2047 befristet und endet zu diesem Datum automatisch ohne Kündigung.
Vorzeitige Kündigung durch die Gemeinde	Vorzeitige Kündigung auf Ende des 10. Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten und Leistung einer Entschädigungszahlung von CHF 1.8 Mio. zzgl. MWST
Verlängerungsoption	Vorrecht auf Verlängerung. Das Interesse ist spätestens 24 Monate vor Vertragsende schriftlich anzumelden. Die Vermieterin unterbreitet spätestens 10 Monate vor Vertragsende eine Offerte für weitere fünf Jahre zu den dann geltenden marktüblichen Konditionen.



Spenglerpark – zusammenhängender Dienstleistungsstandort mit Aufenthaltsqualität / Ansicht der geplanten Gemeindeverwaltung mit Terrasse im Haus C.

5.9 Finanzielle und wirtschaftliche Betrachtung

Im Total der Ausgaben für die Einmietung sind nebst der eigentlichen Raummiete auch die Kosten für den Mieterausbau im Umfang von 2.5 Mio. und die Kosten für die Möblierung und Einrichtung im Umfang von 0.5 Mio. enthalten und auf die jährliche Miete umgelegt.

Die folgenden Werte sind eine Modellrechnung und hängen von den zugrunde gelegten Annahmen, wie z. B. dem durchschnittlichen Fremdkapitalzins von 2.2 %, ab.

Betrachtung in Mio. CHF	Pro Jahr	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Neue Ausgaben				
Netto-Miete Spenglerpark	0.906	9.060	18.120	27.180
Nebenkosten	0.129	1.290	2.580	3.870
Maximalbetrag kleiner Unterhalt	0.010	0.100	0.200	0.300
Erneuerung Mobiliar (Umlage auf Miete)	0.058	0.580	0.830	1.080
Total Mietausgaben	1.103	11.030	22.060	33.090
Direkte Einsparungen				
Miete Känelmattstrasse 7	-0.086	-0.860	-1.720	-2.580
Miete Büro Loogstrasse 24	-0.008	-0.080	-0.160	-0.240
Nebenkosten, Unterhalt	-0.098	-0.980	-1.960	-2.940
Erneuerung Mobiliar	-0.025	-0.250	-0.500	-0.750
Kostenbeteiligung PP Personal	-0.032	-0.320	-0.640	-0.960
Personalkosten Unterhalt	-0.065	-0.650	-1.300	-1.950
Total Einsparungen	-0.314	-3.140	-6.280	-9.420
Indirekter Geldfluss				
Werterhalt / Sanierung Aussenhülle / räumliche Anpassungen	-0.150	-1.500	-1.875	-2.250
Fremdkapitalkosten 2.2 % summiert	0.014	0.703	2.932	6.877
Total Mehrausgaben Einmietung Spenglerpark	0.653	7.093	16.837	28.297

Im Vergleich zur heutigen Situation wird die Gemeinde bei der Einmietung der Verwaltung im Spenglerpark mit ca. CHF 0.65 Mio. pro Jahr bzw. bei einer Mietdauer von 10 bis 30 Jahren mit rund CHF 7.1 Mio. bis 28.3 Mio. mehr belastet.

Kalkulatorische Schuldzinsen auf den summierten Ausgaben sind in einer linearen Zinsrechnung (d.h. ohne Zinseszinsen) berücksichtigt.

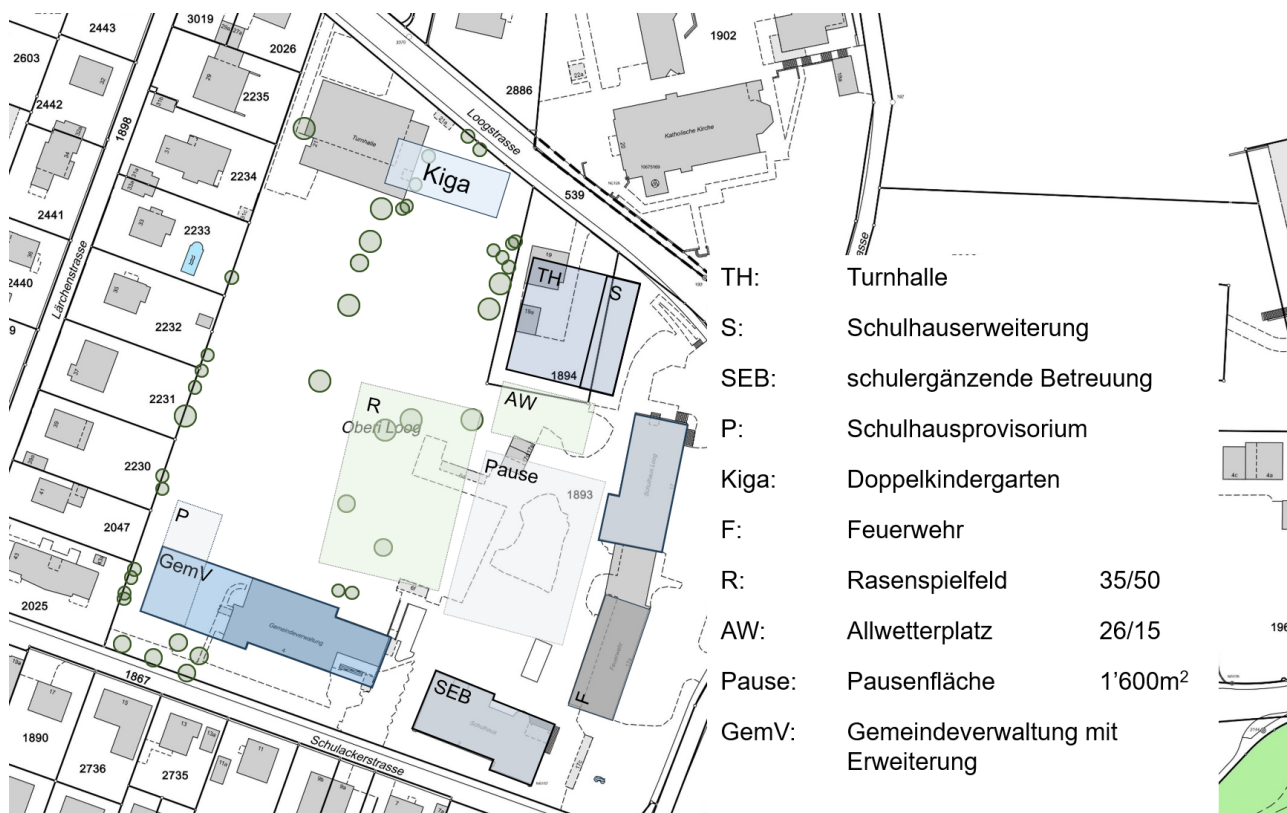
5.9.1 Wirtschaftliche Opportunitäten auf dem Areal Obere Loog

Mit einem Wegzug der Gemeindeverwaltung vom Areal Obere Loog in den Spenglerpark entfällt der Flächenbedarf für eine Erweiterung der Verwaltung auf der Obere Loog. Dadurch können die Bedürfnisse von Primarschule, Kindergarten, schulergänzender Betreuung, Sport sowie Aussen- und Freiräumen wesentlich besser aufeinander abgestimmt werden, als dies gemäss heutiger Planung der Fall ist. Als mögliche Nachnutzung des heutigen Verwaltungsgebäudes steht insbesondere ein Doppelkindergarten mit schulergänzender Betreuung im Vordergrund.

Gemäss aktueller Schulraumplanung sind auf dem Areal Obere Loog folgende bauliche Ergänzungen vorgesehen:

- Neubau Doppelkindergarten (ca. 2.5 Mio.)
- Einbau der Schulergänzenden Betreuung in der heutigen Turnhalle inkl. Sanierung (ca. 10 Mio.)
- Neubau Turnhalle mit Erweiterung um ein Klassenzimmer mit Nebenräumen (ca. 8 Mio.)

Insgesamt ist gemäss heutiger Planung mit Gesamtkosten von gut 20 Mio. zu rechnen.



Aktuelle Nutzungsbedürfnisse auf dem Areal Obere Loog – eines von mehreren Planungsszenarien (Mai 2026).

Bei einer Umnutzung bzw. einem Umbau der heutigen Gemeindeverwaltung mit einer Nutzfläche von ca. 1'150 m² kann der bisherige Planungsansatz auf dem Areal Obere Loog insgesamt neu beurteilt werden.

- Das Bauvolumen kann um einen Betrag von schätzungsweise 5 bis 8 Mio. reduziert werden
- Die zusätzlich verfügbare Freifläche wird auf ca. 2'000 m² geschätzt
- Diese Freifläche ermöglicht eine vielfältige Nutzung, die gemäss aktueller Planung so nicht vorgesehen ist. Die Fläche kann als zusätzlicher Sport sowie Aussen- und Freiraum der schulischen und ausser-schulischen Nutzung dienen, ebenfalls kann diese Fläche als öffentlicher Freiraum und Treffpunkt (wie dies aktuell der Fall ist) genutzt werden. Die Freifläche kann als langfristige Landreserve erhalten bleiben oder auch zu wohnbaulichen Zwecken genutzt werden.

5.9.2 Alternative: Zentralisierung und funktionale Erweiterung der Verwaltung am Standort Loog

In dieser Variante werden zusätzliche Büros und weitere Räume in einem ergänzenden Baukörper mit 760 m² GF an die bestehende Liegenschaft angebaut. Die beiden Baukörper werden funktional miteinander verbunden, so dass faktisch ein einheitliches Verwaltungsgebäude mit einheitlicher Raumstruktur entsteht. Faktisch würde dabei der Bestandesbau teilweise bis auf Stufe Rohbau zurückgebaut, die aktuell wenig flächeneffiziente Nutzung mit dem breiten Gang und den aussenliegenden Einzel-, Doppel- oder Mehrpersonnbüros würde optimiert. Die Geschossflächen (GF) umfassen dabei ca. 2'000 m².

Aus Sicht der Bedürfnisse des Personals ist auch diese Variante eine attraktive Variante, da sie den vielen Kritikpunkten an der aktuellen Situation gerecht wird. Die fehlenden Rückzugs- und Begegnungsräume, die gewünschten zusätzlichen Besprechungsräume sowie auch ein Gemeindebüro mit einem attraktiven Foyer sind im Raumprogramm mit ca. 2'000 m² GF allerdings nicht enthalten.

Die folgenden Werte sind eine Modellrechnung und hängen von den zugrunde gelegten Annahmen, wie etwa dem durchschnittlichen Fremdkapitalzins von 2.2 % ab.

Betrachtung in Mio. CHF	Pro Jahr	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Einmal-Investitionen Anbau und Verbindung an Bestandesbau inkl. Umgebung und Erschliessung	1.175	11.750	11.750	11.750
Nebenkosten und baulicher Unterhalt	0.250	2.500	5.000	7.500
Indirekter Geldfluss Einsparungen Nebenkosten im Vergleich zu heute abzüglich Kapitalkosten (2.2 %)	-0.091	1.528	3.342	5.442
Total Mehrausgaben Variante Erweiterung Loog	1.334	15.778	20.092	24.692

Im Vergleich zur heutigen Situation wird die Gemeinde bei der Zentralisierung und Erweiterung der Verwaltung auf dem Areal Obere Loog mit CHF 1.3 Mio. pro Jahr bzw. bei einer Mietdauer von 10 bis 30 Jahren mit rund CHF 16 Mio. bis CHF 25 Mio. mehr belastet.

Kalkulatorische Schuldzinsen auf den summierten Ausgaben sind in einer linearen Zinsrechnung (d.h. ohne Zinseszinsen) berücksichtigt.

5.10 Wirtschaftliche Gesamtbetrachtung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat beurteilt die Einmietung der Gemeindeverwaltung im Spenglerpark nicht allein anhand der unmittelbar anfallenden Mietkosten. Für die Gesamtbeurteilung sind ebenso die betrieblichen und räumlichen Verbesserungen für die Gemeindeverwaltung sowie die Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Areals Obere Loog zu berücksichtigen.

Mit dem Spenglerpark können die heute auf mehrere Standorte verteilten Verwaltungsbereiche weitgehend an einem Ort zusammengeführt werden. Damit werden die Voraussetzungen für kundenorientierte Abläufe, kurze interne Wege und zeitgemässe Arbeitsbedingungen geschaffen. Gleichzeitig bietet die Mietlösung eine höhere Flexibilität, um auf künftige Veränderungen des Flächenbedarfs und der Arbeitsformen reagieren zu können.

Gegenüber der heutigen Situation führt die Einmietung zu einer jährlichen Netto-Mehrbelastung des Finanzhaushalts von rund CHF 0.65 Mio. Über einen Betrachtungszeitraum von 10 bis 30 Jahren ergibt sich gemäss Modellrechnung eine Mehrbelastung von rund CHF 7.1 Mio. bis CHF 28.3 Mio.

Dieser Mehrbelastung stehen wesentliche wirtschaftliche und planerische Opportunitäten auf dem Areal Obere Loog gegenüber. Mit dem Wegzug der Verwaltung entfällt dort der Flächenbedarf für eine Erweiterung der Gemeindeverwaltung. Das bestehende Verwaltungsgebäude kann einer neuen öffentlichen Nutzung zugeführt und die Planung für Schule, Kindergarten, schulergänzende Betreuung, Sport sowie Aussen- und Freiräume neu geordnet werden. Nach heutiger Schätzung kann dadurch das erforderliche Bauvolumen auf der Oberen Loog um rund CHF 5 bis 8 Mio. reduziert und gleichzeitig eine zusätzliche Freifläche von rund

2'000 m² geschaffen werden. Diese Fläche eröffnet der Gemeinde langfristig zusätzliche Handlungsmöglichkeiten.

Auch die geprüfte Alternative einer Zentralisierung und funktionalen Erweiterung der Verwaltung am Standort Obere Loog würde erhebliche finanzielle Mittel binden. Die Modellrechnung weist hierfür über 10 Jahre Mehrausgaben von rund CHF 15.8 Mio., über 20 Jahre von rund CHF 20.1 Mio. und über 30 Jahre von rund CHF 24.7 Mio. gegenüber der heutigen Situation aus. Gleichzeitig würden Flächen auf der Oberen Loog dauerhaft durch die Verwaltung beansprucht und stünden für die schulischen und weiteren öffentlichen Nutzungen nicht zur Verfügung.

In der Gesamtbetrachtung gewichtet der Gemeinderat deshalb nicht nur die unmittelbaren Kosten der Einmietung, sondern auch den Nutzen einer zentralen und zeitgemässen Gemeindeverwaltung sowie den zusätzlichen planerischen Handlungsspielraum auf der Oberen Loog.

Unter Abwägung dieser finanziellen, betrieblichen und räumlichen Aspekte erachtet der Gemeinderat die Einmietung im Spenglerpark als die insgesamt vorteilhafteste und zukunftsfähigste Lösung.

5.11 Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der Einmietung im Spenglerpark eine langfristig tragfähige Lösung für die Gemeindeverwaltung geschaffen wird. Die Zentralisierung verbessert die Dienstleistungen für die Bevölkerung, ermöglicht zeitgemässe Arbeitsbedingungen und schafft die notwendige Flexibilität für künftige Entwicklungen. Gleichzeitig eröffnet der Wegzug der Verwaltung von der Oberen Loog wesentliche Spielräume für die Weiterentwicklung dieses für die Gemeinde wichtigen Areals.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, der Einmietung der Gemeindeverwaltung im Spenglerpark und der dafür erforderlichen jährlich wiederkehrenden Ausgabe zuzustimmen.

5.12 Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt eine jährlich wiederkehrende Brutto-Ausgabe für die Einmietung der Gemeindeverwaltung im Spenglerpark von CHF 1'103'000.–. Sie nimmt die daraus resultierenden Einsparungen von jährlich ca. CHF 450'000.– und somit die jährliche Netto-Mehrbelastung des Finanzhaushalts von ca. CHF 653'000.– zur Kenntnis.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Weitere Dokumentationen

Die nachfolgende Publikation kann auf der Website der Gemeinde unter www.muenchenstein.ch in der Rubrik Organisation > Politik > Gemeindeversammlungen > 23. September 2026 Gemeindeversammlung heruntergeladen werden:

- Entwurf Mietvertrag
- Schnittstellenbeschrieb Mieterausbau

6 Verschiedenes

6.1 Entgegennahme Antrag § 68 Nino Schärer (SP) i. S. autoarmes und autofreies Bauen

Anhang I: Protokoll Gemeindeversammlung 15. Juni 2026

2. Versammlung des Jahres 2026 im KUSPO Bruckfeld

<u>Anwesend Gemeinderat:</u>	Daniel Altermatt, Andreas Knörzer, Jeanne Locher-Polier, Ursula Lüscher, David Meier, René Nusch, Dieter Rehmann
<u>Beisitz:</u>	Stefan Friedli, Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung
<u>Entschuldigt:</u>	Pierre Gallandre, Ursula Gallandre, Urs Gerber, Adil Koller, Miriam Locher, Giorgio Lüthi, Sylvia Lüthi, Patrick Rickenbach
<u>Vorsitz:</u>	Jeanne Locher-Polier, Gemeindepräsidentin
<u>Redner/-innen-Liste:</u>	Vizepräsident René Nusch
<u>Protokoll:</u>	Loris Vernarelli
<u>Stimmenzähler/-innen:</u>	Marc Rohner, Bruno Eyer, Mareva Spichty, Jan Sandberg
<u>Dauer der Sitzung:</u>	19.30 bis 21.35 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026
2. Jahresbericht 2025
3. Jahresrechnung 2025
4. Reglement über die frühe Sprachförderung
5. Verschiedenes

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier begrüsst die zu Beginn anwesenden 88 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur Gemeindeversammlung. Die Medien sind durch Ernst Field (Bajour) und Tobias Gfeller (Wochenblatt Birseck) vertreten.

Anschliessend gibt die Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier die Entschuldigungen bekannt. Sie weist darauf hin, dass Personen mit Wortbegehren das Mikrofon benutzen und zuerst laut und deutlich ihren vollständigen Namen nennen sollen. Nichtstimmberechtigte sollen im separaten Bereich Platz nehmen.

Das Protokoll wird von Loris Vernarelli geführt. Als Stimmenzähler werden Marc Rohner, Bruno Eyer, Mareva Spichty und Jan Sandberg bestimmt. Die Redner/-innen-Liste wird von Vizepräsident René Nusch geführt. Weiter stellt die Gemeindepräsidentin Alain Maier, Abteilungsleiter Finanzen, vor.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier stellt fest, dass die Einladungen rechtzeitig und ordnungsgemäss nach § 55 des Gemeindegesetzes versandt sowie im amtlichen Anzeiger veröffentlicht wurden.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier informiert, dass das Protokoll vom 26. März 2026 im Ratschlag auf den Seiten 12 bis 19 zu finden ist und fragt, ob es Wortmeldungen zum Protokoll gibt. Dies ist nicht der Fall.

://: Das Protokoll vom 26. März 2026 wird mit 87 Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier erkundigt sich, ob ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Traktanden in der Traktandenliste vorliegt. Auch dies ist nicht der Fall.

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 2

Jahresbericht 2025

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier leitet zum Traktandum über und hält fest, dass der Jahresbericht auf 71 Seiten über das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Münchenstein Auskunft gibt.

Michael Gerber, Präsident der Gemeindekommission, hält fest, dass die Kommission an ihrer Sitzung vom Montag, 8. Juni 2026, mit 11 anwesenden und 4 entschuldigten Mitgliedern vom vorliegenden Jahresbericht Kenntnis genommen hat. Er dankt allen Beteiligten für die Zusammenstellung und die Mitarbeit am Bericht.

Dominic Degen, Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK), hält fest, dass auch die GPK den Bericht wohlwollend zur Kenntnis genommen hat, und dankt den Beteiligten und Involvierten. Die Kommission begrüsst, dass ihre Anregungen aus dem vorletzten Jahresbericht zumindest teilweise umgesetzt wurden. Namentlich sind nun die Personalfuktuation in der Verwaltung sowie die Verwendung der Mittel der Kulturförderung im Bericht aufgeführt. Für den nächsten Jahresbericht erwartet die GPK, dass die Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung sowie allfällige daraus abgeleitete Massnahmen erwähnt werden.

://: Die Gemeindeversammlung nimmt den Jahresbericht 2025 zur Kenntnis.

Traktandum 3

Jahresrechnung 2025

Gemeinderat Andreas Knörzer erläutert die Jahresrechnung 2025 und beginnt mit der Erfolgsrechnung. Diese schliesst mit einem leichten Aufwandüberschuss ab, während das Budget einen leichten Ertragsüberschuss vorgesehen hat. Ausschlaggebend ist das betriebliche Ergebnis, das mit einem Minus von rund CHF 4,5 Mio. so stark belastet, dass auch ein gutes Finanzierungs- und ausserordentliches Ergebnis kein positives Gesamtergebnis mehr ermöglicht. In den beiden Vorjahren war das betriebliche Ergebnis positiv ausgefallen.

Das Ergebnis aus Finanzierung fällt demgegenüber deutlich besser aus als budgetiert. Massgebend sind eine letzte Zahlung aus dem Verkauf der Parzelle Lehengasse sowie ein besseres Abschneiden bei den Zinsgeschäften, insbesondere tiefere Schuldzinsen als ursprünglich geplant.

Bei der Überleitung vom Budget zum Rechnungsergebnis resultiert beim Personalaufwand von Verwaltung und Lehrpersonen ein um CHF 175'000.– höherer Lohnaufwand als geplant. Während die Löhne der Verwaltung tiefer ausfallen als budgetiert, liegen jene der Lehrpersonen darüber. Grund hierfür ist eine im Vorjahr zusätzlich bewilligte Schulklasse, die ab August 2025 für fünf Monate zu Buche schlägt.

Wie in allen Gemeinden ist auch in Münchenstein der Bereich Alter und Pflege ein gewichtiges Thema. Bei den stationären Pflegebeiträgen schlagen sich die Preissteigerungen bei den Gebühren an die Pflegeheime nieder; in der ambulanten Pflege schneiden sowohl die Spitex Birseck aus den mittlerweile bekannten Gründen als auch private Spitex-Organisationen aufgrund von Mengenwachstum um CHF 1,1 Mio. schlechter ab als budgetiert. Hinzu kommen Zusatzbeiträge der Ergänzungsleistungen. Insgesamt führt der Bereich Alter und Pflege somit zu einer Mehrbelastung gegenüber dem Budget von ungefähr CHF 1,7 Mio.

Erfreulich entwickelt hat sich erneut der Bereich Sozialhilfe und Asylwesen, der mit über CHF 1,6 Mio. besser abschneidet als budgetiert. Gemeinderat Andreas Knörzer würdigt die Arbeit des Teams unter dem Leiter Bevölkerungsdienste, Andreas Iten. Zugleich weist er darauf hin, dass sich dieses Ergebnis nicht fortschreiben lässt: Trübt sich die wirtschaftliche Lage, kann eine höhere Arbeitslosigkeit den Druck auf den Sozialhilfebereich erhöhen.

Bei den Wertberichtigungen besteht eine Vorgabe, welcher Anteil der erwarteten Steuererträge zurückzustellen ist. Da die Steuererträge tiefer ausfallen, ist auch weniger zurückzustellen, was das Ergebnis rechnerisch entlastet. Die Rückstellungen für Prozesse und für nicht versicherte Schäden haben sich netto um CHF 1 Mio. auf einen Saldo von CHF 0,3 Mio. reduziert. Demgegenüber sind die Rückstellungen für die Sanierung der Kugelfänge bei der Schiessanlage erhöht worden. Netto resultiert ein Beitrag von CHF 921'000.–.

Beim Finanz- und Lastenausgleich wirkt sich aus, dass die in den Vorjahren deutlich höheren Steuererträge die Steuerkraft pro Einwohnerin und Einwohner steigen lassen. Liegt diese über dem Kantonsdurchschnitt, fallen höhere Zahlungen in den horizontalen Finanzausgleich an. Vor dem Jahr 2023 war Münchenstein Nettobezügerin, drei Jahre später muss die Gemeinde CHF 4,6 Mio. zahlen. Bei der Entschädigung im Bereich Sozialhilfe hat die Gemeinde zwar Geld zugute, aber eben nicht mehr so viel wie auch schon, weil die Fallzahlen näher beim Kantonsdurchschnitt liegen.

Bei den Steuern des laufenden Jahres, also bis 2025, liegt die Gemeinde unter Budget. Erstmals seit einigen Jahren fallen die Steuern aus Vorjahren negativ aus; in den drei Vorjahren sind sie jeweils positiv ausgefallen. Nach Einschätzung des Departementsvorstehers Finanzen kann sich dieser negative Trend ein bis zwei Jahre lang fortsetzen. Der Steuerertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern fällt bei den natürlichen Personen um CHF 3,5 Mio. oder 9 Prozent tiefer aus als budgetiert. Bei den juristischen Personen verläuft die Entwicklung günstiger: Hier fällt der Steuerertrag um CHF 1,9 Mio. oder 39 Prozent höher aus als budgetiert. Insgesamt steuern die Unternehmen einen beachtlichen Anteil von CHF 6,7 Mio. zum Steuerertrag bei.

Aufgrund der erläuterten Positionen kehrt sich der budgetierte Ertragsüberschuss von rund CHF 652'000.– in einen Aufwandüberschuss von CHF 664'000.– um. Der Gemeinderat betont, dass mehrere Positionen der Erfolgsrechnung weder nachhaltig noch liquiditätsrelevant sind, wie etwa der Buchgewinn aus dem Verkauf der Parzelle Lehengasse in Höhe von CHF 630'000.–. Ohne diese Positionen würde der Aufwandüberschuss bei CHF 2,3 Mio. liegen. Trotz des Aufwandüberschusses beurteilt der Gemeinderat das Ergebnis als ordentlich. Die Belastungen durch die Bereiche Alter und Pflege sowie durch die Bildungskosten betreffen alle Gemeinden gleichermassen. Gemessen an einem Aufwand- und Ertragsvolumen von rund CHF 72 Mio. bleibt der Verlust begrenzt.

Bei der Investitionsrechnung liegt die Realisierung erneut unter der Planung. Den geplanten Bruttoinvestitionen von CHF 6,15 Mio. stehen tatsächliche Investitionen von knapp CHF 3,6 Mio. gegenüber. Von den Minderinvestitionen entfällt ein Teil auf blosser Verschiebungen; rund CHF 900'000.– resultieren jedoch aus einem besseren Abschneiden, das durch Verhandlungen mit den Auftragnehmenden sowie durch die Nutzung von Synergien erzielt wurde, etwa mit gleichzeitigen Strassenarbeiten Dritter. Durch höhere Einkaufsvolumen lassen sich in der Regel günstigere Preise erreichen.

Bei den Kennzahlen fällt die Selbstfinanzierung positiv aus, was wesentlich auf die geringere Investitionstätigkeit zurückzuführen ist. Insgesamt haben sich die Finanzkennzahlen über die letzten Jahre deutlich verbessert. Die Gemeinde weist ein positives Nettovermögen pro Einwohnerin und Einwohner aus. Die aussagekräftige durchschnittliche Selbstfinanzierung der letzten fünf Jahre liegt mit CHF 4,4 Mio. im gewünschten Zielbereich von CHF 4 bis 5 Mio. gemäss der vom Gemeinderat im Rahmen der Legislaturziele 2024–2028 definierten Finanzstrategie.

Das Eigenkapital bleibt solide: Der Verlust wird gegen den Bilanzüberschuss verbucht, wodurch sich dieser nur geringfügig verringert. Unter Einbezug der Spezialfinanzierungen beträgt das Eigenkapital insgesamt knapp CHF 86 Mio. beziehungsweise rund CHF 6'700.– pro Einwohnerin und Einwohner.

Bei den Spezialfinanzierungen schliesst die Wasserversorgung deutlich besser ab als geplant, unter anderem wegen geringerer Planungs- und Projektierungsausgaben infolge der reduzierten Investitionstätigkeit sowie weiterer kleiner Einsparungen. Die Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 246'000.– und damit schlechter als budgetiert ab. Das Ergebnis enthält einen ausserordentlichen Ertrag von CHF 378'000.– aus Anschlussbeiträgen, der gemäss kantonaler Vorschrift als Ertrag zu verbuchen ist, da kein abzuschreibendes Anlagevermögen mehr zur Gegenbuchung zur Verfügung steht. Ohne diesen einmaligen Ertrag wäre das Ergebnis noch schlechter ausgefallen. Bei einem Eigenkapital von CHF 9,5 Mio. ist die Lage nicht besorgniserregend, jedoch sorgfältig zu beobachten.

Die Abfallbeseitigung schliesst dank der Einführung der Grundgebühr mit einem leicht positiven Ergebnis ab, nachdem budgetiert ein knapper Aufwandüberschuss erwartet worden war. Die Grundgebühr trägt CHF 423'000.– zum Ergebnis bei: Ohne diese Massnahme würde die Kasse einen erheblichen Aufwandüberschuss bei gegen Null sinkendem Eigenkapital ausweisen.

Sven Mathis, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK), erläutert Auftrag und Vorgehen der Kommission. Aufgabe der RPK ist es, die Jahresrechnung der Gemeinde Münchenstein auf rechnerische und buchhalterische Richtigkeit sowie auf Rechtmässigkeit zu prüfen. Diese Prüfung ist seit einigen Jahren an ein externes Revisionsunternehmen ausgelagert; sie wird nach dem im Vorjahr vollzogenen Wechsel neu von der Trezor AG wahrgenommen. Geprüft werden die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Mittelflussrechnung, die Investitionsrechnung sowie sämtliche Anhänge. Bei der Jahresrechnung 2025 erfolgte eine vertiefte Prüfung in den Bereichen öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie soziale Sicherheit.

Anlässlich der Zwischenprüfung vom Februar 2026 wurden zusätzlich der Bereich Personalwesen und die generellen Informatikkontrollen (ITGC) näher betrachtet. Im Anschluss an die Zwischenrevisionsgespräche suchte die RPK das Gespräch mit der Leiterin Personalwesen und Berufsbildung, um einen vertieften Einblick in diesen Bereich zu erhalten. Dabei wurden sämtliche Fragen beantwortet. Die Kommission gewann einen positiven Eindruck, der die bisherige Einschätzung bestätigte. Die Schlussrevision fand vom 13. bis 15. April 2026 in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung Münchenstein statt. Da die Revision erstmals durch das neue Unternehmen durchgeführt wurde, fiel der Prüfaufwand höher aus. Am 20. April 2026 wurden die Ergebnisse vorgestellt und gemeinsam besprochen.

Die Tretor AG kam zum Schluss, dass die Jahresrechnung 2025 den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorgaben entspricht. Der ausgewiesene Aufwandüberschuss von CHF 0,6 Mio. ist korrekt mit dem frei verfügbaren Eigenkapital verrechnet, das per Ende Jahr CHF 51,2 Mio. beträgt. Das Revisionsunternehmen bezeichnet diesen Bestand als solide.

Im Management Letter weist die Tretor AG auf eine alternative Methode zur Berechnung der Steuerabgrenzung hin. Dieser Hinweis wurde von der Verwaltung und der RPK dankend entgegengenommen. Derzeit wird geprüft, ob eine abweichende Berechnung möglich und zweckmässig ist und welchen Aufwand und Ertrag sie nach sich zieht. Die Gründe für die negative Abweichung der Jahresrechnung gegenüber dem Budget lassen sich plausibilisieren und sind sowohl für die RPK als auch für die Tretor AG nachvollziehbar. Die durch den Gemeinderat verabschiedete Jahresrechnung ist somit in Ordnung. Eine Anpassung des Aufwandüberschusses durch die Revision erfolgte nicht.

Der Präsident der RPK hält fest, dass die erstmalige Prüfung durch ein anderes Unternehmen die bisherige Einschätzung bestätigte und der Gemeinde ein gutes Zeugnis ausstellt. Die Tretor AG lobt, dass die Gemeinde über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, etwa mit der Erstellung der Mittelflussrechnung. Gestützt auf die durchgeführten Prüfungen und den Erläuterungsbericht der Tretor AG kommt die RPK zum Schluss, dass die Buchführung und Rechnungslegung der Jahresrechnung 2025 den gesetzlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung entsprechen. Die RPK empfiehlt, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Abschliessend weist der Präsident der RPK auf zwei Abgänge in der Kommission hin. Die RPK dankt Brigitte Roller für zehn Jahre und Claude Messerli für zwei Jahre Mitarbeit sowie für ihren wertvollen Beitrag. Die RPK strebt eine rasche Wiederbesetzung der beiden Vakanzen an. Interessierte können sich bei der Gemeindegemeinschaft melden.

Michael Gerber, Präsident der Gemeindegemeinschaft, führt aus, dass der Gemeinderat die Jahresrechnung der Gemeindegemeinschaft (GK) an deren Sitzung erläutert hat. Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Defizit ab, obwohl ein Überschuss geplant war. Der Gemeinderat legte die Gründe dafür nachvollziehbar dar. Als Hauptgründe nannte er die höheren Ausgaben, namentlich in den Bereichen Bildung und Pflege, sowie die tieferen Steuereinnahmen. Entlastend wirken Einsparungen und zusätzliche Einnahmen aus Verkäufen.

Der Präsident der GK hält fest, dass die finanzielle Lage stabil bleibt. Die Selbstfinanzierung ist ausreichend, und der Schuldenstand konnte gesenkt werden. Der Bericht der RPK bestätigt eine korrekte Buchführung. Die GK beurteilt die Finanzlage somit als solide, weist jedoch darauf hin, dass die Disziplin bei den Ausgaben sowie die Erschliessung neuer Einnahmequellen wichtig sind. Der Antrag des Gemeinderats wurde in der GK einstimmig angenommen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier stellt fest, dass aus der Gemeindeversammlung kein begründeter Antrag auf Nichteintreten vorliegt, und eröffnet die Diskussion.

Diskussion

Sven Mathis äussert sich namens der FDP Münchenstein zur Jahresrechnung 2025. Die FDP nimmt zur Kenntnis, dass die Rechnung mit einem Fehlbetrag abschliesst, nachdem ein nahezu gleich hoher Überschuss budgetiert war. Werden die ausserordentlichen Posten berücksichtigt, fällt das Ergebnis deutlich höher aus. Auf operativer Ebene resultiert ein Verlust von CHF 1,9 Mio. gegenüber einem budgetierten Verlust von CHF 62'000, was eine erhebliche Abweichung darstellt.

Die FDP wertet den Rückgang der Steuererträge bei den natürlichen Personen als Warnsignal. Obwohl die Steuern nicht gesenkt wurden und die Einwohnerzahl gestiegen ist, entwickeln sich die Erträge nicht in die erwartete Richtung. Die FDP regt an, die Ursachen zu untersuchen, etwa einen möglichen Wegzug ertragsstarker Steuerzahler, und diese Tendenz weiter zu beobachten. Sven Mathis verweist darauf, dass die Steuererträge aus Vorjahren – wie vom Gemeinderat dargelegt – zyklisch bedingt tiefer ausfallen und sich die Gemeinde derzeit in der entsprechenden Phase des Zyklus befindet. Die FDP erinnert an das Ziel der Gemeinde, über einen Zyklus hinweg auf operativer Ebene eine «schwarze Null» zu erreichen, und hält dies auch für die Zukunft als Vision fest. In ertragsstarken Jahren sind nach Auffassung der Partei Reserven zu bilden, um Verlustjahre auszugleichen. Bei der Übernahme neuer Aufgaben empfiehlt sie Zurückhaltung und eine Beschränkung auf sinnvolle Vorhaben.

Kritisch beurteilt die FDP die Investitionstätigkeit. So wurden netto lediglich CHF 1,46 Mio. im Verwaltungsvermögen investiert, während im Budget CHF 5,37 Mio. veranschlagt waren. Damit wurden auch die Investitionen des Vorjahres (CHF 2,32 Mio.) nicht erreicht. Die Freisinnigen anerkennen, dass die tieferen Investitionen teilweise auf bessere Verhandlungsergebnisse zurückzuführen sind. Seit 2020 stehen allerdings budgetierten Investitionen von CHF 32,5 Mio. tatsächliche Investitionen von CHF 15,7 Mio. gegenüber, was einem Umsetzungsgrad von 48 Prozent entspricht. Die FDP regt an, künftig realistischer zu budgetieren. Sie

hält fest, dass Investitionen notwendig sind: Unterlassene Investitionen entlasten zwar die Gegenwart, schwächen jedoch die künftige Entwicklung.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Sie verweist auf die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Budget im Bericht zur Jahresrechnung 2025 auf den Seiten 43 bis 57 sowie auf den Zusammenzug der funktionalen Gliederung auf Seite 60. Da keine Fragen zu den einzelnen Kontengruppen der funktionalen Gliederung gestellt werden, leitet sie zum Antrag über. Dieser lautet:

1. *Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2025, umfassend die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz und den Anhang, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 664'130.62 und Nettoinvestitionen von CHF 1'466'384.89 zu genehmigen. Der Aufwandüberschuss der Jahresrechnung 2025 wird dem Bilanzüberschuss entnommen.*
2. *Zusätzlich wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Rechnungen 2025 der Spezialfinanzierungen mit folgenden Ergebnissen zu genehmigen:*
 - 7101 Wasserversorgung: Ertragsüberschuss CHF 394'429.32
 - 7201 Abwasserbeseitigung: Aufwandüberschuss CHF 245'792.33
 - 7301 Abfallbeseitigung: Ertragsüberschuss CHF 48'111.21

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen werden jeweils den Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen entnommen (Aufwandüberschuss) oder in die Verpflichtungen eingelegt (Ertragsüberschuss).

Diese Beschlüsse unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

://: Der Antrag wird mit 85 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Traktandum 4

Reglement über die frühe Sprachförderung

Gemeinderat David Meier stellt das Reglement über die frühe Sprachförderung vor und erläutert zunächst den Hintergrund: Im Kanton Basel-Landschaft besteht seit September 2024 eine neue gesetzliche Grundlage. Diese enthält zwei wesentliche Elemente: Zum einen können die Gemeinden neu ein selektives Sprachförderangebot anbieten. Zum anderen führt der Kanton eine obligatorische Sprachstanderhebung durch, bei der die Deutschkenntnisse der Kinder jeweils ein Jahr vor dem Kindergarteneintritt mittels Fragebogen erhoben werden. Der Fragebogen wird je nach Muttersprache in 14 Sprachen abgegeben und von den Eltern ausgefüllt. Die erste Erhebung fand im laufenden Jahr statt. Die Gemeinden entscheiden selbst, ob sie ein Obligatorium oder ein freiwilliges Fördermodell einführen wollen, wobei der Inhalt der Angebote in beiden Fällen gleich ist.

Im Zentrum der frühen Sprachförderung steht die Chancengleichheit: Alle Kinder sollen unabhängig von ihrer Herkunft möglichst gleiche Voraussetzungen erhalten. Die Förderung verbessert die Chancen beim Kindergarteneintritt sowie auf dem weiteren Bildungs- und Lebensweg, stärkt die sozialen Kompetenzen und unterstützt die Integration. Zugleich entlastet sie die Schulen, indem Schwierigkeiten, die auf mangelnde Sprachkenntnisse zurückgehen, verringert werden. In diesen Förderangeboten der Kitas und Spielgruppen werden zudem soziale und motorische Fähigkeiten gefördert.

Anschliessend erläutert Gemeinderat David Meier den Vorschlag des Gemeinderats. Vorgesehen sind Sprachfördergutscheine, mit denen betroffene Eltern ihre Kinder kostenlos in die Angebote schicken können. Das Angebot findet im Jahr vor dem Kindergarteneintritt statt und umfasst mindestens 38 Schulwochen mit je zwei Halbtagen à 2,5 Stunden pro Woche. Die Angebote werden in nach kantonalem Recht anerkannten Kitas und Spielgruppen durchgeführt, die sich in Münchenstein oder in anderen Gemeinden befinden können. In Münchenstein erfüllen aktuell fünf Spielgruppen und vier Kitas die Anforderungen. Die entsprechenden Vorbereitungen und Schulungen sind in den vergangenen Jahren geleistet worden.

Zum Verzicht auf ein Obligatorium führt David Meier aus, dass das Gesetz zwar ein selektives Obligatorium erlaubt, der Gemeinderat in einem ersten Schritt jedoch ein freiwilliges Modell vorschlägt. Da noch keine Erfahrungen vorliegen, will der Gemeinderat zunächst auf Verfügungen, Bussen und Rechtsmittelverfahren verzichten und stattdessen eine niederschwellige, einfach umsetzbare Unterstützung partnerschaftlich auf Augenhöhe anbieten. Sollte sich das freiwillige Angebot nicht bewähren, kann zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit ein Obligatorium eingeführt werden.

Zum Ablauf hält er fest, dass die Sprachstanderhebung den Förderbedarf feststellt. Die Gemeinde stellt den betroffenen Eltern die Gutscheine mit einem Begleitbrief und einem Beiblatt in der jeweiligen Sprache zu.

Die Eltern wählen danach eine Kita oder Spielgruppe aus, wobei das Kind bereits eine solche besuchen kann. Der Besuch muss regelmässig erfolgen. Als Voraussetzung gilt eine Mindestpräsenz von 70 Prozent.

David Meier präzisiert die Berechnung der Präsenz, da deren Formulierung im Ratschlag an der Sitzung mit der Gemeindekommission als unklar beurteilt wurde. Nach Auffassung des Gemeinderats ergeben 38 Schulwochen mit je zwei Halbtagen à 2,5 Stunden insgesamt 190 Stunden, was 100 Prozent entspricht. Die Mindestpräsenz von 70 Prozent entspricht somit 133 Stunden. Diese Berechnung wird in die Verordnung aufgenommen. Die Schwelle von 70 Prozent ist bewusst tief angesetzt, weil Absenzen in diesem Alter durch Krankheit oder familiäre Umstände häufig vorkommen.

Zur Umsetzung führt er aus, dass die Zuständigkeit bei der Abteilung Förder- und Freizeitangebote liegt. Der Kanton verlangt eine entsprechende Zuweisung und führt die zuständigen Stellen pro Gemeinde auf einer Webseite auf. Die Auszahlung der Gutscheinebeiträge erfolgt bei Spielgruppen direkt an die Spielgruppe, bei Kitas halbjährlich direkt an die Erziehungsberechtigten. Die Angebote und der Prozess werden laufend überprüft. Spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine umfassende Evaluation zu Nutzen und Kosten.

Zu den Kosten hält Gemeinderat David Meier fest, dass das Modell jährlich Kosten von CHF 80'000 bis CHF 90'000 verursacht. Da das Angebot niederschwellig ausgestaltet ist und über Effizienzgewinne in bestehenden Abläufen aufgefangen wird, entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

Abschliessend begründet er die Zustimmung des Gemeinderats: Die frühe Förderung verbessert die Startchancen und ersetzt spätere Zusatzmassnahmen. Die Umsetzung ist pragmatisch und schlank, die Freiwilligkeit hat Vorrang vor einem Obligatorium, und die Kosten sind moderat und kontrollierbar. Der Nutzen zeigt sich auf mehreren Ebenen für Schule, Integration und Gemeinde. Mit geringem Mitteleinsatz lässt sich früh eine grosse Wirkung erzielen.

Michael Gerber, Präsident der Gemeindekommission, berichtet, dass die Kommission an ihrer Sitzung verschiedene Fragen zum Reglement über die frühe Sprachförderung gestellt hat. Thematisiert wurde unter anderem der Umfang des Angebots, der sich bewusst an den kantonalen Vorgaben orientiert und vom Gemeinderat als minimale, aber wirkungsvolle Variante umgesetzt wird. Die Zuständigkeit für die Umsetzung und den Kontakt mit den Eltern liegt bei einer definierten Fachstelle auf Gemeindeebene. Weitere Informationen sind über eine kantonale Stelle zugänglich.

Michael Gerber hält fest, dass eine Ablehnung des Reglements auf kantonaler Ebene als sehr unwahrscheinlich gilt. Lehnt die Gemeindeversammlung das Reglement ab, erhalten die betroffenen Kinder keinen Zugang zu den vorgesehenen Sprachfördergutscheinen. Er weist darauf hin, dass die von der Gemeindekommission gewünschten Anpassungen im Reglement bzw. in der Verordnung, namentlich zur Berechnung der Präsenz, vom Gemeinderat berücksichtigt worden sind, wofür die Kommission dankt. Die Wirkung der Massnahmen soll überprüft werden, kurzfristig durch eine Analyse der Nutzerinnen und Nutzer des Angebots, mittelfristig durch eine Prüfung allfälliger Anpassungen.

Der Antrag des Gemeinderats wurde in der Gemeindekommission einstimmig angenommen.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier stellt fest, dass aus der Versammlung kein begründeter Antrag auf Nichteintreten vorliegt. Sie eröffnet die Diskussion.

Diskussion

Andreas Kohler stellt zwei Fragen: Erstens erkundigt er sich nach dem Ziel des Angebots, da bei Nichterreichen dieses Ziels ein Obligatorium eingeführt werden könnte. Er will wissen, welche Teilnahmequote angestrebt wird und welche Veränderung des Sprachniveaus erwartet wird. Zweitens fragt er, was geschieht, wenn die Präsenz von 70 Prozent nicht eingehalten wird, und ob die Kitas in diesem Fall auf den Kosten sitzen bleiben, weil sie Kinder mit entsprechendem Risiko aufnehmen und dadurch keine Plätze für andere Kinder zur Verfügung haben.

Gemeinderat David Meier erläutert, dass keine Zielquote festgelegt wurde. Die Erfahrungen anderer Gemeinden lassen sich nur beschränkt vergleichen, da die Modelle unterschiedlich ausgestaltet sind. So ist das Angebot in der Gemeinde Aesch nicht kostenlos, sondern wird hälftig finanziert, und die Teilnahme fällt dort offenbar gering aus. Zahlen aus Basel-Stadt zum Obligatorium sind nicht öffentlich zugänglich. Auch bei einem Obligatorium ist davon auszugehen, dass nicht alle Kinder teilnehmen.

Weiter führt er aus, dass in Münchenstein aktuell 35 Kinder Anrecht auf die Sprachfördergutscheine haben, was rund 30 Prozent der Kinder im ersten Kindergartenjahr entspricht. Ziel ist eine möglichst hohe Teilnahme. Da die Regelung den ganzen Kanton Basel-Landschaft betrifft, sollen zunächst Erfahrungen sowohl mit als auch ohne Obligatorium gesammelt werden. Da es sich um ein kostenloses Angebot handelt, besteht die Erwartung, dass die Eltern ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Kinder anmelden.

Zur zweiten Frage stellt der Departementsvorsteher Bildung/Kind, Jugend und Familie klar, dass dieser Fall reglementarisch nicht abgedeckt ist und keine Entschädigung für nicht teilnehmende Kinder vorgesehen ist. Der Anspruch entfällt, wenn die Präsenz von 70 Prozent nicht erreicht wird.

Geschäftsleiter Stefan Friedli präzisiert, dass grundsätzlich die Eltern anspruchsberechtigt sind. Das bedeutet Folgendes: Die Eltern zahlen für die Kita oder die Spielgruppe. Wird dort Sprachförderung betrieben, erhalten sie einen Gutschein für das von ihrem Kind besuchte Angebot. Besucht das Kind das Angebot nicht zu mindestens 70 Prozent gemäss den festgelegten Rahmenbedingungen, erhalten die Eltern die Gutscheine nicht und müssen das Angebot der Kita oder der Spielgruppe selbst bezahlen. In diesem Fall fordert die Kita oder Spielgruppe den Betrag bei den Eltern ein.

Urs Brunner fragt, wie die Eltern dazu bewegt werden, sich zu beteiligen und allenfalls bereits zu Hause Deutsch oder Schweizerdeutsch mit den Kindern zu sprechen.

Gemeinderat David Meier hält fest, dass diese Frage über den vorliegenden Antrag hinausgeht. Wünschenswert sind sowohl eine Förderung der deutschen Sprache durch die Eltern zu Hause als auch zusätzliche Fördermöglichkeiten der Gemeinde. Das Thema ist nicht neu und beschäftigt die Schweiz seit mehreren Jahrzehnten. Eine Patentlösung gibt es nicht. Aus diesem Grund werden praktikable Lösungen wie die Sprachfördergutscheine gesucht.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier ergänzt, dass die Eltern durch die Sprachstanderhebung Kenntnis von einem allfälligen Förderbedarf ihres Kindes erhalten. In den meisten Fällen wollen die Eltern das Beste für ihre Kinder, auch wenn unangenehme Themen mitunter verdrängt werden. Da die Erhebung obligatorisch ist, holt die Gemeinde den Nachweis ein, steht in engem Kontakt mit den Eltern und bietet Unterstützung an, damit das Kind profitieren kann.

Beatrice Rediger betont, dass es wichtig ist, dass Eltern mit ihren Kindern in ihrer Muttersprache sprechen, damit die Kinder darin sicher werden. Als Lehrerin nimmt sie zugleich täglich wahr, dass viele Kinder die deutsche Sprache nicht beherrschen, weshalb eine möglichst frühe Förderung sinnvoll ist. Bezüglich der jährlichen Sprachstanderhebung äussert sie Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit. Viele Eltern wollen das Beste für ihre Kinder, sind mit dem Ausfüllen des Fragebogens jedoch überfordert. Sie fragt, wie das Verfahren ausgestaltet ist.

Veronica Mürger, SP Münchenstein, schildert das Verfahren: Die Eltern erhalten einen Brief des Kantons und können den Fragebogen in einer von 14 Sprachen ausfüllen. Der Umfang ist gering und entspricht den Standortfragen der pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen im zweiten oder dritten Lebensjahr, etwa ob das Kind rund 50 Wörter auf Deutsch kennt oder Kinderverse aufsagen kann. Zudem wird erfragt, welche Sprachen zu Hause gesprochen werden und ob Deutsch die Muttersprache ist. Wird der Fragebogen nicht fristgerecht ausgefüllt, folgt ein Mahnschreiben mit der Aufforderung, ihn einzureichen oder sich an die Fachstelle zu wenden. Bleibt auch dieses unbeantwortet, wird erneut Kontakt aufgenommen, sodass sich der Kreis der nicht antwortenden Familien zunehmend verkleinert.

Jan Sandberg fragt, ob im Vorfeld eine Bedarfsanalyse durchgeführt wurde. Er will wissen, wie viele der 35 in der ersten Erhebung auffälligen Kinder bereits eine Kita oder Spielgruppe besuchen. Aus eigener Erfahrung weist er darauf hin, dass auch heute schon Kinder ohne Deutsch als Muttersprache eine Spielgruppe besuchen, ohne dass es dazu einer zusätzlichen Motivation bedarf, da die Eltern das Beste für ihre Kinder wollen.

Gemeinderat David Meier hält fest, dass keine entsprechende Erhebung erfolgt ist, ob die betroffenen Kinder bereits eine Kita oder Spielgruppe besuchen. Das neue kantonale Gesetz unterscheidet nicht danach, ob ein Kind bereits ein solches Angebot besucht. Ziel ist die flächendeckende Einführung der frühen Sprachförderung im ganzen Kanton, ohne Differenzierung zwischen den Kindern. Für die Gemeinde steht daher die Frage im Vordergrund, wie der gesetzliche Auftrag bestmöglich umgesetzt werden kann.

Jan Sandberg gibt zu bedenken, dass somit nicht geprüft wurde, ob der Auftrag bereits erfüllt ist, weil Kinder schon eine Kita besuchen. Der Departementsvorsteher Bildung/Kind, Jugend und Familie stellt klar, dass der bestehende Besuch einer Spielgruppe nicht mit dem neuen Angebot gleichzusetzen ist. Spielgruppen und Kitas bestehen seit Langem als freiwillige Angebote. Neu ist, dass die Gemeinde ein finanziertes Förderangebot für die betroffenen Kinder schafft.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier legt dar, dass der bisherige Besuch einer Spielgruppe für sie nicht ausschlaggebend ist. Massgebend ist das Ergebnis der Sprachstanderhebung, das einen Förderbedarf ausweist. Wird dieser Bedarf gedeckt, müssen sich die Lehrpersonen beim Schuleintritt nicht in besonderem Mass auf das einzelne Kind ausrichten und können zugunsten aller wirken. Die Gemeinde Münchenstein hat den Bedarf, die Kindergärten und Primarschulen zu entlasten, früh erkannt und bereits vor acht Jahren eine Leistungsvereinbarung mit zertifizierten Spielgruppen in der Umgebung abgeschlossen, von denen nun auch im Reglement über die frühe Sprachförderung die Rede ist. Bereits heute nehmen Eltern dieses freiwillige und selbst zu finanzierende Angebot an. Mit den Sprachfördergutscheinen erhalten Kinder mit Förderbedarf

zweimal wöchentlich eine zusätzliche Unterstützung, was letztlich allen Kindern der Primarstufe zugutekommt.

Jan Sandberg möchte ausserdem mehr über die unterschiedliche Behandlung von Kitas und Spielgruppen erfahren. Er fragt sich, warum die Spielgruppen die Beträge direkt von der Gemeinde erhalten und abrechnen müssen, während bei den Kitas die Eltern das Geld an die Einrichtung weiterleiten und ihrerseits von der Gemeinde entschädigt werden.

Gemeinderat David Meier verneint eine beabsichtigte Ungleichbehandlung. Die unterschiedliche Abwicklung trägt der praktischen Funktionsweise von Spielgruppen und Kitas Rechnung, für die je eine geeignete Lösung gesucht worden ist. Die Regelung ist gemeinsam erarbeitet worden mit dem Ziel, die jeweils beste Lösung zu finden.

Veronica Münger, SP Münchenstein, unterstreicht die Bedeutung der ersten Lebensjahre für die kindliche Entwicklung. Eine frühe Sprachförderung ermöglicht mehr Chancengleichheit beim Einstieg in die Schule, unterstützt die Integration und kann die Schulen entlasten. Die SP begrüsst das ausgearbeitete Reglement und dankt dem Gemeinderat sowie der zuständigen Fachstelle für die Erarbeitung.

Veronica Münger gibt jedoch zu bedenken, dass sich bereits im Vorfeld verschiedene Fragen stellen: Wie werden Familien kontaktiert, die ihre Gutscheine nicht einlösen? Und wie oft überprüft die Verwaltung die Einlösequote? Ebenso stellt sich die Frage, ob und in welcher Form später ein Obligatorium notwendig wird.

Weiter erläutert sie, dass es kein Kita-Angebot von fünf Stunden gibt. Die Mindestbelegung liegt bei 20 oder 40 Prozent. Entscheidet sich eine Familie für die Kita, dann nicht wegen der Sprachfördergutscheine, da die Kosten diese bei Weitem übersteigen. Die Gutscheine stellen in diesem Fall lediglich einen Beitrag dar. Als erfreulich bezeichnet sie, dass zahlreiche Kitas und Spielgruppen in Münchenstein das Sprachzertifikat erworben und ihre Mitarbeitenden entsprechend ausgebildet haben.

An der Parteiversammlung der SP stand im Vordergrund, mit dem Reglement zu starten, damit die Familien die Gutscheine erhalten und den Kindern Chancengleichheit ermöglicht wird. Die SP stimmt dem Reglement daher zu.

Stefan Haydn, SVP Münchenstein, führt aus, dass das Reglement in seiner Partei ausführlich besprochen wurde und grossmehrheitlich auf Zustimmung gestossen ist. Er ist jedoch beauftragt worden, den Antrag zu stellen, das Angebot nicht freiwillig, sondern obligatorisch auszugestalten.

Geschäftsleiter Stefan Friedli erklärt, dass es formell unklar ist, welche Wirkung der Antrag entfalten soll. Handelt es sich um einen Rückweisungsantrag, muss dieser entsprechend bezeichnet werden. Will der Antragsteller das Reglement dahingehend ändern, dass es ein Obligatorium vorsieht, muss er den betreffenden Paragraphen benennen und eine konkrete Formulierung vorlegen. Da das Reglement aus neun Paragraphen besteht, genügt ein allgemein gehaltener Antrag auf ein Obligatorium nicht. Vielmehr ist eine ausgearbeitete, abstimmungsfähige Fassung erforderlich. Stefan Friedli bittet den Antragsteller daher, seinen Antrag inhaltlich zu konkretisieren oder seine Auffassung zu diesem Antrag zu erläutern.

Stefan Haydn stellt klar, dass es sich nicht um einen Rückweisungsantrag handelt. Eine Benennung eines konkreten Paragraphen lehnt er ab. Er zieht den Antrag in der Folge zurück.

Arnold Amacher, Grüne Münchenstein, kündigt die Zustimmung zur Vorlage an und bittet die Stimmberechtigten, das Reglement unverändert zu übernehmen. Dies im Interesse der betroffenen 35 Kinder mit Förderbedarf.

Der Votant verweist auf die langjährige Praxis in Basel, wo seit rund 25 Jahren Sprachförderung betrieben wird und diese seit mehreren Jahren obligatorisch ist. Die Erfahrung zeigt, dass gerade jene Kinder, deren Eltern das Angebot nicht wahrnehmen, den Förderbedarf besonders ausgeprägt aufweisen oder aus anderen, etwa kulturellen Gründen fernbleiben. Arnold Amacher betont, dass der Förderbedarf nicht von der Nationalität abhängt, sondern vom familiären Umfeld, namentlich davon, ob einem Kind vorgelesen wird oder ob es übermässig Bildschirmmedien konsumiert. Die Erfassung der Kinder vor dem Kindergarten ist nach seiner Auffassung zwingend notwendig.

Zum Unterschied zwischen Kita und Spielgruppe legt er dar, dass Kinder in der Kita über einen Vertrag verfügen und der Gutschein einen Beitrag an die dort zu leistenden Kosten darstellt. Die Betreuung erfolgt durch eigens ausgebildetes und zertifiziertes Personal. In der Spielgruppe verhält es sich anders, da nicht alle Kinder eine solche besuchen. Über den Gutschein können Kinder motiviert werden, neu eine Spielgruppe zu besuchen und von der Sprachförderung zu profitieren.

Mit Nachdruck widerspricht er der zuvor geäusserten Anregung, Familien sollten zu Hause Deutsch oder Schweizerdeutsch sprechen. Die Eltern müssen in ihrer Muttersprache mit den Kindern sprechen, unabhängig von ihrer Herkunft, da die Kinder andernfalls kein korrektes Deutsch erlernen. Die Sprachstanderhebung

ist validiert, weshalb davon auszugehen ist, dass die 35 gemeldeten Kinder den Förderbedarf tatsächlich aufweisen.

Zur Vorlage selbst äussert sich Amacher kritisch. Er bemängelt die vorgesehene Evaluationsfrist von fünf Jahren als zu lang und fordert ein regelmässiges Reporting über Umfang und Nutzung der Gutscheine. Bezüglich der Auszahlung versteht er nicht, weshalb die Gutscheine bei der Spielgruppe primär den Eltern ausgehändigt werden. Bei Erfüllung der erforderlichen Stunden könnte der Beitrag direkt an die Spielgruppe gehen, anstatt ihn über die Eltern auszurichten und bei Nichterfüllung wieder einfordern zu müssen.

Die Präsenzschwelle von 70 Prozent erachtet Arnold Amacher als absolutes Minimum. Eine Förderung im Jahr vor dem Schuleintritt bedingt eine gewisse Verbindlichkeit, weshalb der Prozentsatz höher anzusetzen wäre. Eine Anpassung soll jedoch nicht am heutigen Abend erfolgen, sondern im Rahmen einer späteren Nachbesserung des Reglements, allenfalls mittels eines Antrags nach § 68 Gemeindegesetz.

Abschliessend bezeichnet er das Reglement als ungenügend, spricht sich klar für ein Obligatorium aus und schliesst sich der entsprechenden Haltung von Stefan Haydn an. Gleichwohl sei das Angebot zunächst zu starten und dessen Entwicklung zu beobachten.

Dominic Degen, FDP Münchenstein, erachtet wie seine Partei das Reglement trotz der Kosten von rund CHF 90'000 als sinnvolle Investition. Mit dem Reglement lassen sich spätere negative Folgen mangelnder Sprachkenntnisse auffangen. Kinder mit schlechten Sprachkenntnissen haben geringere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ein höheres Risiko, in Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfe zu geraten. Eine frühe Förderung spart der Gemeinde später Kosten, etwa im Bereich der Sozialhilfe. Die FDP unterstützt das Reglement daher.

Arnold Amacher ergreift erneut das Wort. Er tritt der Befürchtung entgegen, ein Obligatorium ziehe einen aufwendigen Bussenmechanismus nach sich. In Basel-Stadt besteht ein Obligatorium und dessen Durchsetzung ist möglich. Bei der frühen Sprachförderung handelt es sich um ein Angebot, das Kindern unabhängig von ihrer Herkunft einen besseren Schulstart ermöglicht. Deshalb muss das Angebot obligatorisch sein.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier hofft, künftig über die Bewährung des freiwilligen Modells berichten zu können. Sollte sich die Freiwilligkeit in Münchenstein nicht bewähren, wird das Reglement entsprechend angepasst.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, leitet sie zum Antrag über.

1. *Die Gemeindeversammlung beschliesst das vorliegende Reglement über die frühe Sprachförderung gemäss Anhang II im Ratschlag.*

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

://: Der Antrag wird mit 88 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Traktandum 5

Verschiedenes

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier informiert, dass drei Anträge nach § 68 Gemeindegesetz bereits im Ratschlag ersichtlich waren: die Entgegennahme der beiden Anträge von Sven Mathis und Daniel Spichty betreffend Abfallgrundgebühr sowie die Entgegennahme des Antrags von Stefan Haydn betreffend Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat). Für diese Anträge wird der Gemeinderat Sachvorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung vom 23. September 2026 erarbeiten und sie dann zur Abstimmung unterbreiten. Eine inhaltliche Diskussion findet am heutigen Abend nicht statt. Die Gemeindepräsidentin erkundigt sich nach weiteren Wortmeldungen und neuen Eingängen.

Michael Pfaff reicht einen Antrag betreffend Abfallgebühren ein. Er beantragt, die Abfallgebühren für Haushalte und Unternehmen zu überprüfen und auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu senken. Der Gemeinderat soll der Gemeindeversammlung eine Vorlage unterbreiten, die aufzeigt, welcher Anteil der Grundgebühr für die Beseitigung illegaler Abfallablagerungen (Littering) und welcher Anteil für die Entsorgung von Abfall aus öffentlichen Abfallkübeln verwendet wird und inwiefern diese Finanzierung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vereinbar ist. Soweit die Grundgebühr Kosten für Littering oder für die Entsorgung öffentlicher Abfallkübel enthält, sind die Gebühren entsprechend zu reduzieren oder rechtlich neu auszugestalten.

Zur Begründung führt Michael Pfaff aus, dass der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom Juni 2024 dargelegt hat, seit 2022 würden unter anderem die Leerung öffentlicher Abfallkübel und die Beseitigung illegal entsorgter Abfälle über die Spezialfinanzierung Abfall belastet. Als Begründung für die Einführung der Grundgebühr ist auf einen drohenden raschen Abbau des Eigenkapitals der Spezialfinanzierung hingewiesen worden. Im Abfallkalender 2026 hält die Gemeinde zudem fest, dass die Grundgebühr der Finanzierung der Beseitigung illegaler Abfallablagerungen sowie der Entsorgung öffentlicher Abfalleimer dient. Gemäss

Bundesgericht dürfen diese Kosten jedoch nicht über eine allgemeine Abfallgrundgebühr auf sämtliche Gebührenpflichtigen überwält werden. Da die Gemeinde Münchenstein die Kosten gemäss eigener Publikation über die Grundgebühr finanziert, besteht aus Sicht des Antragstellers Klärungsbedarf hinsichtlich Rechtmässigkeit und Höhe der erhobenen Gebühren.

Nino Schärer, SP Münchenstein, stellt einen Antrag seiner Partei vor. Aus einer Bevölkerungsumfrage der Gemeinde aus dem Jahr 2025 geht ein klarer Bedarf nach günstigem Wohnraum hervor. Auch in Münchenstein steigen die Mietzinsen infolge hoher Bodenpreise und Baukosten, insbesondere für Tiefgaragen und Autoabstellplätze. Nach geltender Rechtslage muss für jede Wohneinheit eine Mindestanzahl an Parkplätzen bereitgestellt werden, unabhängig vom tatsächlichen Bedarf. Nino Schärer beantragt deshalb, autofreies und autoarmes Bauen zu ermöglichen, um dabei die vorgeschriebene Mindestanzahl an Parkplätzen unterschreiten zu können. Dies eignet sich besonders für Liegenschaften, die gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Die Reduktion ist freiwillig und erweitert den Spielraum der Bauherrschaft. Der Verzicht auf Tiefgaragen oder Aussenparkplätze senkt die Baukosten und damit die Mieten. Für die Umsetzung ist ein kommunales Abstellplatzreglement erforderlich. Der Gemeinderat wird aufgefordert, ein solches Reglement zu erstellen.

Veronica Münger, SP Münchenstein, reicht einen Antrag zur Arealentwicklung Bruckfeld ein. Sie berichtet vom Tag der Wohngenossenschaften in Pratteln. Dort wurde deutlich, dass eine vorausschauende Arealentwicklung einer Gemeinde einen Mehrwert in Form von bezahlbarem Wohnraum, attraktiven Freiräumen und neuen Begegnungsorten bringen kann. Mit einer Fläche von fast 20'000 m² im Eigentum der Gemeinde zählt das Bruckfeld zu den wichtigsten Parzellen für eine solche Entwicklung. Der Gemeinderat hat dies früh erkannt und die Machbarkeit geprüft. Als Entscheidungsgrundlage wurde 2018 ein Studienauftrag durchgeführt, dessen Siegerprojekt anschliessend überarbeitet und 2020 vom Gemeinderat verabschiedet wurde. Ein Richtprojekt liegt vor, die Vernehmlassung zum Nutzungskonzept ist abgeschlossen, und die Bevölkerung wurde im September 2022 befragt. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist nicht erfolgt und seither besteht laut der Antragstellerin Stillstand.

Veronica Münger fordert den Gemeinderat auf, die Arealentwicklung Bruckfeld unverzüglich in Angriff zu nehmen. Dieser wird beauftragt, der Gemeindeversammlung bis ins Jahr 2029 einen Quartierplan sowie einen Baurechtsvertrag für die beiden gemeindeeigenen Parzellen auf dem Areal Bruckfeld vorzulegen. Quartierplan und Baurechtsvertrag orientieren sich an den von der Gemeinde im Jahr 2022 kommunizierten Zielen für ein attraktives, vielfältiges und lebendiges Bruckfeld mit hoher Wohnqualität, grosszügigen und zusammenhängenden Freiräumen sowie einer verkehrsreduzierten und ressourcenschonenden Ausgestaltung. Bei der Auswahl der Baurechtsnehmer ist sicherzustellen, dass grossmehrheitlich dauerhaft preisgünstiger Wohnraum zu fairen Bedingungen entsteht, der den Förderkriterien des Bundesamts für Wohnungswesen entspricht.

Kilian Schwarzen richtet eine Anfrage an den Gemeinderat zum Thema des neuen Energiegesetzes und der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG). Eine LEG ermöglicht es Betreibern von Fotovoltaikanlagen, ihren Strom innerhalb der Gemeinschaft zu handeln, wobei Produzenten einen besseren Preis erzielen und Bezüger den Strom günstiger beziehen als beim Netzbetreiber. Der Votant erläutert, dass sich mehrere Anlagenbetreiber in seiner Nachbarschaft mit der Umsetzung befasst haben und dabei festgestellt haben, dass rechtliche Fragen (Vertrag, Abrechnung, Zuständigkeiten) sowie technische Fragen zu klären sind. Da Münchenstein eine zertifizierte Energiestadt ist, erkundigt er sich, ob sich die Gemeinde bereits mit dem Thema befasst hat und ob sie administrative Unterstützung bietet, etwa bei der Zusammenführung von Produzenten und Bezügern.

Gemeinderat Daniel Altermatt beantwortet die Anfrage und sichert dem Votanten zunächst zu, ihm Adressen für die benötigte Unterstützung zu nennen. Auf Gemeindeebene hat die neu eingesetzte Energiekommission zunächst festgestellt, dass ein Energiereglement erforderlich ist, um die gesetzlichen Grundlagen für das Handeln der Gemeinde zu schaffen. Der entsprechende Antrag wird dem Gemeinderat noch diesen Sommer unterbreitet. Die Energiekommission beabsichtigt zudem die Einführung einer gemeindeweiten LEG, was jedoch voraussichtlich noch zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen wird. Die Grundidee entspricht der vom Anfragenden geschilderten: Schulhäuser mit grossen Dachflächen können Strom erzeugen, der andernorts benötigt wird, sodass die Gemeinde ihren eigenen Strom möglichst günstig nutzen kann. Zunächst soll die Gemeinde intern beginnen und die LEG schrittweise erweitern, damit möglichst viele Personen in Münchenstein teilhaben können. Eine Herausforderung stellt das Abrechnungswesen mit Steuerausweisen und gegenseitiger Verrechnung dar. Mangels eigener Ressourcen kann die Gemeinde diese Aufgabe nicht selbst übernehmen, weshalb hierfür ein Dritter beauftragt werden muss.

Gemeindepräsidentin Jeanne Locher-Polier dankt im Namen des gesamten Gemeinderats und der Verwaltung für das Erscheinen, das Mitdenken und das Mittragen. Sie kündigt an, dass die nächste Gemeindeversammlung am 23. September 2026 stattfinden wird, und lädt zur 1.–August-Feier auf der Oberen Loog ein. Abschliessend wünscht sie der Versammlung einen guten Sommer und weist auf den anschliessenden Apéro hin. Die Gemeindepräsidentin schliesst die Versammlung um 21.35 Uhr.

Neue Eingänge

Anträge gemäss § 68 GemG

- Antrag § 68 i. S. autoarmes und autofreies Bauen
- Antrag § 68 i. S. Abfallgrundgebühr
- Antrag § 68 i. S. Arealentwicklung Bruckfeld

Für die Richtigkeit des Protokolls

Die Gemeindepräsidentin

Die Protokollführung

Jeanne Locher-Polier

Loris Vernarelli